Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 5 (1932)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. I. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: III: Religiös-kirchliche Aufgaben
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-322531

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	1529	1530	1532	1814	1831
Schmieden	43	45	48	73	76
Webern	25	28	30	29	40
Schuhmachern . .	20	24	27	34	35
Schneidern	25	29	30	32	36
Metzgern	23	26	27	34	60
Bauleuten	33	32	27	23	17
Gerbern	24	29	24	29	32
Zimmerleuten . .	40	42	42	54	61
Total	314	334	339	459	488

III. Religiös-kirchliche Aufgaben.

Die Stadt Solothurn ist seit alten Zeiten der Sitz zahlreicher *Bruderschaften*. Einzelne von bürgerlichen Bruderschaften (Confraternitäten) zum Zwecke gemeinschaftlicher Hebung des religiösen Sinnes und der Wohltätigkeit gemachte Stiftungen standen unter der Leitung des Pfarrstiftes; ein Teil dieser Vermögen stand in Verbindung mit dem allgemeinen Stiftsgut, ein anderer Teil stand unter der Verwaltung der Bruderschaften selbst. Von Bedeutung war der Stiftungsfonds der sogenannten „vier Bruderschaften" *S. S. Sebastiani, Virginis Mariae, Ursi, Rosarii,* der vor der staatlichen Verwaltung vom Pfarrstift gemeinsam verwaltet wurde. Amiet[1]) erwähnt als eingegangen die Gürtelbruderschaft zu Ehren des hl. Augustinus und seiner Mutter Monica, die Bruderschaft des hl. Sacramentes (gegründet 1604 in Rom), die Lauretanische Bruderschaft, die Bruderschaft Septem Dolorum, die Wächterbruderschaft, die Sebastiansbruderschaft, welche in frühern Zeiten die Bußgelder straffälliger Geistlicher bezog.

Als vorhanden zählt Amiet auf: Die *St. Jakobsbruderschaft,* der im Jahre 1664 gestattet wurde, einen Nebenaltar bei St. Peter machen zu lassen,[2]) die *St. Rochusbruderschaft,* der 1677 erlaubt wurde, den St. Sebastiansaltar zu erneuern und ein geschnitztes Rochusbild danebenzustellen, und im Jahre 1738, die Seelenmesse in

[1]) Amiet: Pfarrstift, Bd. I, pag. 576.
[2]) ibid., pag. 262.

der Schmiedenkapelle (siehe unten Seite 44—47) unter Aufbahrung einer Totenbahre halten zu lassen,[1]) die *St. Ursenbruderschaft* und die *St. Anna-Congregation*, gegründet 1689, der 1696 gestattet wurde, ein Bildnis von St. Joachim neben dem Altar U. L. Frauenkapelle aufstellen zu lassen.[2]) Mit andern Gotteshäusern verbunden sind: Die *St. Margarithenbruderschaft* (Spitalkirche), die *St. Josephsbruderschaft* (Klosterkirche St. Joseph), die *St. Valentinbruderschaft* (ursprünglich bei der Franziskanerkirche), gegründet am 20. Februar 1620 als Gesellschaft der Handelsleute[3]) und die *Romanerbruderschaft* (St. Peter).

Am 3. Oktober 1559 erschienen die Maler, Glaser und andere, die die *St. Lux-Bruderschaft* aufzurichten gesinnt, vor dem Rate und baten ihnen hierüber zu raten, wie solches in Vollzug kommen könne. Der Rat beschloß, ihnen hiezu behilflich zu sein, und am Gallustag 1559 wurde der Stiftungsbrief ausgefertigt.[4])

Im Jahre 1572 wurde von den Ärzten, Schärern und Apothekern die Bruderschaft der hl. *Cosmas* und *Damian* gegründet. Ihren Gottesdienst hielten sie in der Barfüßer- (Franziskaner-) Kirche ab, ohne doch im Besitze eines Altars gewesen zu sein. Die erste „Ordnung", vom Rate gutgeheißen, stammt aus dem Jahre 1638.[5])

Die Organisation von verschiedenen Handwerksbeschäftigungen und anderer verwandter Berufsarten brachte es mit sich, daß auch auf dem *Lande Bruderschaften* entstanden, die zum Teil nicht einmal viel jünger, ja, in einem uns bekannten Falle sogar älter sind.

Im Jahre 1480 verbanden sich die *Glaser* der *untern Vogteien*, Falkenstein und Bechburg, in *Balsthal* zu einer *St. Agatha*-bruderschaft, setzten eigene Statuten auf und ließen dieselben von der Regierung in Solothurn bestätigen. Der Glasofen befand sich in der Klus. Aus den vielen Ratsentscheiden in Sachen der „Glaser in der Clus", welche da im Verlaufe des folgenden Vier-

---

[1]) Amiet: Pfarrstift, Bd. I, pag. 269, 301.

[2]) ibid., pag. 281.

[3]) J. Kaelin: Gedenkblätter zu 300-jährigem Jubiläum der Bruderschaft St. Valentin in Solothurn.

[4]) R. M. 1559. J. Amiet: Solothurns Kunstbestrebungen in vergangener Zeit und dessen Lucasbruderschaft, pag. 30. F. A. Zetter-Collin: Die St. Lukasbruderschaft in Solothurn 1559—1909.

[5]) Schubiger, F.: Geschichte der mediz. Gesellschaften des Kantons Solothurn, pag. 3—5.

teljahrhunderts getroffen wurden, kann man unschwer auf eine große Ausdehnung und bedeutende Entwicklung dieses Gewerbezweiges schließen. So entstand eine eigenartige Gründung, die zwar mehr den Charakter einer Innung trug, dagegen, um keinen Anstoß bei den städtischen Handwerkern zu erregen, offiziell Bruderschaft genannt wurde und in nicht ungeschickter Weise kirchliche und weltliche Bestimmungen ineinander verflocht. Von der Klus aus verpflanzte sich das Glaserhandwerk, der alten Verkehrsstraße folgend, weiter nordwärts nach Langenbruck und bis in das Städtchen Waldenburg. Noch aus dem Jahre 1537 stammt eine Notiz im Ratsmanual: „Den Glasern aus der Clus und von Balsthal haben Meine Herren bewilligt, daß sie mit ihrer alten Bruderschaft samt denen von Langenbruck des Handwerks halb fürfahren in ihrer Ordnung, doch die Fremden zu der Kilchen mitbringen" (bestätigt 1560).[1])

Bekannt ist uns ferner die *St. Elogi-Bruderschaft* in *Olten*, deren obrigkeitliche Anerkennung auf den 14. März 1642 datiert wird und eine ebenfalls nicht unbedeutende Stellung eingenommen hat.[2])

Wenn auch wohl alle elf Zünfte aus eigentlichen Bruderschaften heraus gewachsen sind, so läßt sich doch die Existenz solcher religiöser Institutionen nicht für alle nachweisen.

Schmieden hatte innerhalb der Zunft eine *St. Elogi-Bruderschaft*, wie nur aus einer kurzen Notiz bekannt ist. Am 20. September 1508 hatte die Schmiedenzunft die Kapelle („Schmiedenkapelle") zu St. Ursen bereits unter ihr Patronat genommen und eine „Bruderschaft zu Ehren des Schmiedenheiligen Eligius errichtet (in qua quaedam notabilis confraternitas fabrorum in honorem Scti. Elogii Episcopi et confessoris instituta fore dignoscitur)".[3])

Von *Schuhmachern* ist ebenfalls nur bekannt, daß schon im Jahre 1634 eine Bruderschaft bestanden hat. Am 21. Dezember 1790 beschloß das Bott, „da die Bruderschaft der Schuhmacher-Gesellen eingestellt sei," die vier durch eine Stiftung festgesetzten Messen gleichwohl lesen zu lassen.[4])

---

[1]) Hans Lehmann: Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz. II, pag. 334 ff.
F. A. Zetter-Collin: Die St. Lucas-Bruderschaft von Solothurn, pag. 6.
[2]) Gottlieb Wyß: Die St. Elogibruderschaft (Olten).
[3]) Amiet I, pag. 45. Siehe auch G. Wyß: Die St. Elogi-Bruderschaft, pag. 22. Zunftordnung zu Schmieden 1591.
[4]) Schuhmachern Prot. II, pag. 59.

Etwas eingehender sind wir über die Bruderschaft innerhalb der *Schneidern*-Zunft orientiert. „Vom Dienst Gottes und den Ämtern" handelt ein Beschluß vom 24. März 1501. Bischof Aymon von Montfaucon hat sich mit einem Antrag der Schneiderzunft zu befassen, der dahin geht, „daß weil ihre Vorfahren in selbiger Bruderschaft oder Zunft unter sich geredet haben zu Nutz und Heil der abgestorbenen Seelen aller Zunftbrüder", inskünftig alle Fronfastenmessen zu halten. Im Jahre 1647 wurde diese Anordnung ergänzt, „aus sonderbarer Begierd gegen die lieben Brüder, welche der Natur nach aus diesem vergänglichen und Jammertal in Gott verschieden", und ein eigentliches gesungenes Seelenamt jährlich bewilligt.[1])

Über die zur *Bauleuten*-Zunft gehörende *Drechsler-Bruderschaft* sind wir durch verschiedene Nachrichten unterrichtet. Am Sonntag nach Hilariustag 1431 wird ihr Bestehen zuerst erwähnt: „Wer die Bruderschaft empfängt, soll der Bruderschaft zehn Schilling Stebler-Pfennige geben und unserer lieben Frau ein Pfund Wachs an die Kerzen oder an das Licht". Wer zur Bruderschaft gehört, soll auf nächsten Sonntag nach dem Frauentag zur Lichtmeß nach Solothurn kommen, um dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Seckelmeisterrechnungen der Jahre 1488 bis 1491 erwähnen regelmäßige Spenden an Met oder Wein von Seiten des Rates an die Bruderschaft. Dann scheint sie etwas in den Hintergrund getreten zu sein, denn der Rat beschloß im Jahre 1536, sie als Bruderschaft mit den Nachbarn aus Basel und Bern wieder aufzurichten. 1541 erfolgte die erneute Aufforderung, sich der kirchlichen Pflichten nüchtern, d. h. frühmorgens anzunehmen (nicht nur am Samstag Abend, wenn sie voll Wyn sind!). Aus dem Jahre 1550 stammt ein eigentliches Missiv an die Dreher-Bruderschaft, „daß ihr bis Sonntag nächstkünftig zu früher Zeit allgemein in unsrer Stadt erscheinen und miteinander zu den heiligen christlichen Ämtern, nach altem Brauch, und da dann vor dem Imbis ein gemein Bott versammeln und ihrer Händel, soweit die Bruderschaft betrifft, aufrichten." Die fremden „Träyer" (Drechsler), die nicht zur Bruderschaft gehören, dürfen nach Ratsbeschlüssen aus den Jahren 1575 und 1580 auch nicht in der Stadt feilhalten. Ein ähnlicher Beschluß stammt vom 28. Februar 1586,

[1]) Schneidern Prot. I, pag. 19. Ordnungs- und Satzungsbuch B. A.

wonach die Bruderschaft das Recht hatte, die Drechsler, die gegen ihre Privilegien handelten, zu bestrafen. Die im Jahre 1431 beschlossene „Wagner- und Treyer-Ordnung" wurde am 8. Oktober 1638 erweitert und ergänzt.[1])

Das Verhältnis der Bruderschaften zu ihren Aufgaben brachte es mit sich, daß die *Geistlichkeit* auf den Zunftstuben keine unbekannten Persönlichkeiten waren. Es war vielfach Sitte bei den Weltgeistlichen, daß sie ihre freie Zeit meist auf den Zunftstuben verbrachten. Deshalb wurde nach den Ratsprotokollen jedem neugewählten Pfründer vorgeschrieben, daß er „friedsamen" Wein trinke und mit den Bürgern auf den Zünften nicht hadere.[2]) Schon im Jahre 1527 wurde festgesetzt, was (Einzelheiten nicht erwähnt) ein jeder Chorherr zu St. Ursen für Brief und Siegel an die Zünfte zu geben hat. Spätere Beschlüsse sind genauer. Jeder neugewählte Chorherr bezahlte außer den von ihm geforderten Gebühren an die Kirche auch am 1. Januar den elf Zünften der Stadt je einen Gulden, und in den Stadtseckel, was Ihre Gnaden anordnen. Die Zünfte wohnen nach alter Gewohnheit mit brennenden Kerzen der Leichenfeierlichkeit bei, die Erben des verstorbenen Chorherrn müssen aber dafür jeder Zunft einen Gulden geben.[3])

Über die Formalitäten zur Aufnahme in die Zunft bringt die Zunftordnung zu Schmieden aus dem Jahre 1474 die Mitteilung, „von der Priester wegen, sie seien weltlich oder geistlich, der da begehrt, meiner Meister Heimlichkeit zu empfangen und zünftig zu werden," wobei für den Leutpriester und den Ordenspriester die Taxe festgesetzt wird; die Hälfte ist zu vertrinken und die andere in den Laden zu legen. Im Jahre 1518 wurde Hans Jost Ligermann, Caplan auf St. Ursen, auf Freitag vor St. Johanns Tag in die Zunft aufgenommen um 30 Batzen, und Herr Dietrich Wanner, Caplan im Beinhaus, auf den nämlichen Zeitpunkt und mit den gleichen Bedingungen.[4])

Ferner ließen es sich die Zünfte angelegen sein, gelegentlich auch an bedürftige Geistliche Unterstützungen auszurichten. Am 26. Dezember 1797 beschloß die Zunft zu Schneidern, da andere

---

[1]) 1431. B. A. 1550. B. A. 1638. B. A.

[2]) Schmidlin: Solothurns Glaubenskampf, pag. 15.

[3]) Amiet I, pag. 117, 523/524. R. M. 1527, 21. Oktober. 1558, 1559 und 1560.

[4]) Schmieden Zunftordnung 1474. Prot. I, pag. 6.

Zünfte bereits vorangegangen waren, zum Reisegeld der „armen emigrierten Geistlichen", zwei große Taler beizusteuern. Ferner hatte die Zunft zu Metzgern die Pflicht übernommen, die Zinsen von zwei Stiftungen zur Verpflegung durchreisender armer Geistlicher, Waldbrüder und Kindbetterinnen zu verwenden und das Benötigte an Fleisch, Salz, Geld, Lingen usw. dem Bürgerspital verabfolgen zu lassen. Dies geschah bis zum Jahre 1733, da das Spital ein Raub der Flammen wurde.[1])

Aus dem Jahre 1795 stammt noch die Notiz, daß die Metzgernzunft außer ihrer Verpflichtung an das Spital eine Fleischlieferung an den Waldbruder zu Kreuzen anerkennt.[2])

Die Zünfte zeigen ihren religiösen Charakter durch rege *Teilnahme* am *Gottesdienst*, an den *sonntäglichen* Feiern sowohl als an den Tagen ihrer *Zunftpatrone* und allgemeinen *Feiertagen*.

Der Rat erließ unterm 4. Oktober 1556 ein „Mandat wegen Kirchgangs und christkatholischen Wandel" an alle Zünfte, um ihnen anzuzeigen, „daß sie merklich geflissentlich zur Kirche gingen mit seinen Diensten und Hausgenossen und an den gebotenen Feiern und Sonntagen vor Vollendung der Predigt und Messe nicht auf dem Markt, vor dem Chor und sonst spazieren würden." Aus dem Jahre 1580 stammt die Mitteilung, daß die Alträte auf den Zünften anzeigen sollen, daß aus jedem Hause eine Person der Dienstagsmesse beiwohnen solle. 1583 erfolgte ein Gebot an alle Zünfte wegen Kirchgangs, Gotteslästerung, Reinlichkeit und Wirtschaftspolizei.[3])

Die Zünfte begingen mit besonderer Feierlichkeit die Tage ihrer Patrone. Nach dem „Wappenbuch der Familie Wagner" hat die Zunft zu *Wirthen* St. Urs und St. Ludwig, *Pfistern* St. Urs und St. Mauritius, *Schiffleuten* St. Petrus und St. Niklaus, *Schmieden* St. Antonius und St. Eligius, *Webern* St. Severinus und St. Severus, *Schuhmachern* St. Crispinus und St. Crispinianus, *Schneidern* St. Homo bonus (Gutmannus) und St. Briccius, *Metzgern* St. Ursus und St. Antoninus, *Bauleuten* St. Ursus und St. Josephus, *Gerbern* St. Ursus und St. Mauritius, *Zimmerleuten* St. Petrus und St. Josephus.[4])

---

[1]) Schneidern Prot. II. Metzgern Prot. II, pag. 524.
[2]) Metzgern Prot. II, pag. 123.
[3]) R. M. 1556, 1580 und 1583.
[4]) Wappenbuch der Familie Wagner. St. Bibl.

So wurden die Dreher im Jahre 1550 angehalten, nach altem Brauch am Patronstag bei den heiligen christlichen Ämtern zu erscheinen, eine Ordnung, die im Jahre 1672 dahin verschärft wurde, daß, so Einer den öffentlichen Kirchgang am St. Joseph-Patronstag, wie auch am Tag darnach das Seelenamt und Fronfastenmesse versäumt, aufgeschrieben und mit einem Pfund unnachläßlicher Buße belegt werden soll.[1]) Die Schneidernzunft beschloß noch im Jahre 1805, mit wörtlicher Erneuerung in den darauf folgenden beiden Jahren, daß es gut sei, wenn die Zunftbrüder sich auch den alten religiösen Gebräuchen nähern; daher solle jeder Zunftbruder am heiligen Bricciustag um ¼8 Uhr auf der Zunft erscheinen, so wie auch am folgenden Tag, um dem alten Gebrauch gemäß von dort aus Paar um Paar mit den Kerzen in die Kirche zu ziehen.[2]) Die Zünfte hielten darauf, ihre Patronatstage wirklich zu feiern. Fiel ein solcher mit einem allgemeinen Feiertag zusammen, so wurde der Patronatstag verlegt. So beschloß die Bauleutenzunft im Jahre 1757, um eine Kollision des Zunftfeiertags mit dem Palmsonntag zu verhüten, das Hochamt am St. Josephstag am 4. April, das Anniversarium für die Verstorbenen am 5. April zu halten.[3]) Desgleichen verschob die Zunft zu Gerbern, weil der St. Mauritiustag im Jahre 1765 auf einen Samstag fiel, das Amt auf den Montag um 7 Uhr und das Seelenamt auf Dienstag um 7 Uhr.[4]) Im Jahre 1773 beschloß der Rat, weil das Fest des Antonius auf den Sonntag fiel, den Kirchgang der Zünfte zu Schmieden und Pfistern auf den darauf folgenden Montag zu verlegen.[5])

Die Klagen über ungenügenden Besuch der kirchlichen Veranstaltungen wiederholen sich in allen Zunftakten. Am 21. Dezember 1747 beschloß die Pfisternzunft, ihre Fronfastenmessen in der Weihnachtszeit, die sonst um 7 Uhr angefangen, auf punkt ½8 Uhr zu verlegen, dafür aber auch die abwesenden Zunftbrüder zu büßen, wenn keine Entschuldigung vorliegt. Die Klage über unregelmäßigen Besuch wiederholt sich 1775 mit der Bemerkung: „Ist auch geklagt worden über das Karren und Fahren

[1]) Missiv an die Dreher-Bruderschaft 1550. B. A. Bauleuten Prot. I, pag. 29.
[2]) Schneidern Prot. II. 1805, 3. November.
[3]) Bauleuten Prot. I, pag. 151.
[4]) Gerbern Prot. I, pag. 211.
[5]) R. M. 1773, 15. Januar.

an Sonntagen, Feiertagen und Gottesdienstnachmittagen, welches niemals erlaubt gewesen ist, in die Stadt zu fahren und den Kunden ihr Mehl zu liefern bis nach beendigter Vesperzeit."[1]) Die religiösen Kirchenpflichten erstreckten sich aber nicht nur auf die Meister, Gesellen und Lehrlinge in der Stadt, sondern für bestimmte Tage auch auf die Meister der innern Vogteien. Im Freiheitsbrief der Bauleutenzunft aus dem Jahre 1691 heißt es in Art. 7: „Soll ein jeder Meister der innern Vogteien auf den nächsten Sonn- oder Montag nach dem Frauentag zu Lichtmeß in die Stadt kommen, von der Zunft in die Barfüßernkirche sich verfügen, daselbst bei dem Amte hl. Messe im Chor ohne einiges Ausbleiben beiwohnen helfen und zu Lob und Ehre Gottes das Opfer gewohntermaßen abstatten." Bei nicht richtig entschuldigter Abwesenheit ein Pfund in Geld und ein Pfund in Wachs als Buße.[2]) Dagegen trat das Bott auf das Begehren der städtischen „Schuhknechte" (Schustergesellen) im Jahre 1770 nicht ein, die die um die Stadt herum befindlichen Schuhknechte zum Besuch der gewöhnlichen Fronfastenmessen verpflichten wollten; man befürchtete böse Folgen und Zwistigkeiten und wies das Verlangen ab.[3])

Die Zünfte hatten sich bei verschiedenen *Prozessionen* ebenfalls zu beteiligen. Am 5. Mai 1586 beschloß der Rat, es sei auf allen Zünften Bott zu halten und sie zu verpflichten, bei bestimmten Kreuzgängen von einem jeden Haus eine erwachsene Person zur Kirche und mit dem Kreuz zu stellen; dies Gebot wurde am 27. Oktober durch das andere ergänzt, daß jede Zunft zur Stellung eines Wächters unters Tor während der Kreuzgänge verpflichtet wurde. Am 1. Juni 1588 kam der Beschluß des Rates zustande, daß für den „Pfingstumzug" von jeder Zunft sechs geboten werden.[4]) Aus dem Rahmen der übrigen Prozessionen und Gottesdienste trat heraus, daß das St. Ursenkapitel am 4. März 1605, „weil das Königreich Hungaria vom römischen Kaiser zum Türken abgefallen und sich Siebenbürgen an die Türken ergeben, so daß die deutsche Nation und katholische Kirche in höchster Gefahr sei," ein 40-stündiges Gebet in der Pfarrkirche anordnete.

[1]) Pfistern Prot. I.
[2]) Freiheit zu Bauleuten 1691. 23. Januar. B. A.
[3]) Schuhmachern Prot. II, pag. 2.
[4]) R. M. 1586 und 1588.

Alle elf Zünfte der Stadt mußten dem Gebet beiwohnen, die zu Wirthen und Pfistern mußten die erste Stunde, dann alle Zünfte der Ordnung nach, wie sie am St. Johannstag in den Rosengarten gehen, die übrigen Stunden dem Gebet beiwohnen. Jeder Zunft wurden Priester („vom Propst bis zum letzten Kaplan") zugeordnet. Die Zünfte trugen ihre Zunftkerzen; die Zeremonien, Prozessionen etc. werden bis in alle Einzelheiten beschrieben.[1]) Unter den Festen nimmt das Fronleichnamsfest eine besonders angesehene Stellung ein. Dies geht u. a. aus der Mitteilung vom 23. Juni 1683 hervor, die erwähnt, daß, wenn die drei Zünfte Pfistern, Schiffleuten und Webern, die in der Franziskanerkirche Kapellen haben, den Himmel nicht tragen könnten, die Stelle von einem oder mehreren Jungräten von einer andern Zunft besetzt werden soll. Schon 1580 wurde nach Wunsch der Zünfte angeordnet, daß „die von Rüttenen" mit ihren Kerzen erst hinter den Schützen in der Prozession marschieren sollen, und nach einer Notiz vom 10. Juni 1759 im Protokoll der Schneidernzunft beteiligten sich die Zünfte lebhaft an den Vorbereitungen für das Fest durch „Meienhauen".[2])

Für die Feste wurde auch eine bestimmte *Kleidung* vorgeschreiben. Am 17. Juni 1753 beschloß das Schmiedebott, daß die Zunftbrüder zu Stadt und Land am allgemeinen Patronstag St. Urs und Viktor und an den Zunftfeiertagen St. Eligi und Antoni „mit Kragen und Gewehr angetan" erscheinen sollen, bei Bußenandrohung im Unterlassungsfalle. Vier Jahre später, am 22. Mai 1757, ordnete die Schneidernzunft für das Fronleichnamsfest an: „1. daß die Hintersäßen nicht nur allein die halbe Wacht versehen und wie die Bürgerschaft exerciert werden sollten, und 2. daß alle diejenigen Burger, die wohl mit Uniformkleidern versehen sind und das Gewehr tragen, zu bestimmter Zeit sich versammeln und unter das Gewehr treten. Die nicht Uniformierten sollen für die Zünfte Kerzen tragen, wo die mit Krägen und schwarzen Mänteln versehen werden sollen."[3])

Die religiöse Betätigung der Zünfte trat im täglichen Leben durch nichts so stark hervor wie durch ihre Beteiligung an den

---

[1]) Amiet, Bd. I, pag. 544.

[2]) R. M. 1580. Lechner, A.: Zur Geschichte der solothurnischen Sonn- und Feiertagsordnungen. Schneidern Prot. II, pag. 52.

[3]) Schmieden Prot. II, pag. 60. Schneidern Prot. II. 1757.

Begräbnissen. Die älteste dahingehende Mitteilung finden wir in der „Handfeste" der Zunft zu Schneidern vom Jahre 1425: „Wer auch unter uns klagbarlich fallen (sterben), so halt man einen Meister im Gebot, der nimmt dann zu einer klagbar Lich zwo Kerzen von unserer Zunft und gibt davon zehn Schilling zu vertrinken, stirbt aber einem Meister ein Kind, das unter Tagen ist, der gibt von den Kerzen vier Maß Weins, und schenkt man ihm zu dem Morgenbrot seine Urte, und wenn sich ein Meister versäumt, mit einer klagbarlichen Lich zu gehen, der gibt zu Buß ein Schilling, und von einem Kind sechs Heller, und wenn die Leiche vor das dritte Haus kommt, so ist die Buß ohn Gnad verfallen."[1]) Die Erzeigung der letzten Ehre ist natürlich zugleich eine Sache, die die Öffentlichkeit angeht; das geht aus der Mitteilung des Chronisten Haffner hervor, daß Rät und Burger eine „schöne Ordnung" im Jahre 1545 aufsetzten, in der festgelegt wurde, „wie eine jede Zunft ihre abgestorbenen Zunftbrüder zum Grab und Kirchen begleiten und auch die letzte Ehre erzeigen sollen."[2])

Dabei wurden die Aufgaben geteilt. Die einen Zunftbrüder hatten die Leiche zu tragen, eine Pflicht, die im Laufe der Zeit nicht immer freudige Erfüllung fand. Klagen über unregelmäßigen Dienst der Leichenträger finden sich in fast allen Zunftprotokollen; diese ihrerseits klagen über ungenügende Bedienung beim Trunk. In der Schiffleutenzunft wurden im Jahre 1795 die vier jüngsten Lader nebst den vier jüngsten Zunftbrüdern für diesen Dienst bestimmt, eine Maßregel, die aber schon im folgenden Jahre dahin abgeändert wurde, daß der Hauswirt sechs anständige Männer anstellen und bezahlen solle.[3]) Die Schmiedenzunft bestellte am 26. Dezember 1774, statt wie bisher zehn, nunmehr zwölf Träger, immer die Jüngsten, wobei der Jüngste die Totenbahre abholen soll. Dagegen beschloß Gerbern am 20. September 1801 allerdings, daß es bei der ältern Verordnung sein Bewenden haben solle, daß nämlich die jüngsten acht Zunftbrüder den Toten zu tragen haben; allein die Vermögenden können andere an ihrer Stelle ernennen oder beim Bieten den bestimmten Betrag dem Hauswirt bezahlen. Wenn keine Jungen da sind, so

[1]) Schneidern Prot. I, pag. 1.
[2]) Haffner I, pag. 229 a.
[3]) Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 62.

soll der Kehr nach jedem, der das 60. Altersjahr noch nicht erreicht, geboten werden.[1]) Mit dem Läuten war es auch eine eigene Sache. Es kam manche Nachlässigkeit vor. So zeigte der Hauswirt der Schmiedenzunft am 20. Januar 1779 dem Bott an, daß es mit dem Läuten sehr unfleißig und schlecht zugegangen, ja, daß sogar bei der Bestattung eines Kindes von Doctor Gobenstein nicht geläutet worden sei. Das gab den Anlaß, diese Pflicht — nach dem Vorgang anderer Zünfte wie Schiffleuten und Schmieden — um eine bestimmte Entschädigung dem Stiftssigrist zu übertragen.[2]) Bevor diese Ablösung erfolgte, hatten die Verwandten des Verstorbenen den Trägern und Läutern ihre Mühe zu bezahlen, was unmittelbar nachher geschehen sollte, damit keine Klagen entstünden. Bei unvermögenden Zunftbrüdern konnte das Bott davon dispensieren und übernahm die Entschädigung.[3]) Begreiflicherweise mußten sich die Zünfte auch darüber klar sein, wie weit sie den Kreis der in die Kirche zu Tragenden ziehen wollte. Hier gingen die Auffassungen natürlich auseinander. So beschloß die Schneidernzunft unterm 25. Oktober 1739: „welche Wittweiber die Neujahrsschenkung nicht ordentlich ausrichten, solche wird man nach ihrem Absterben von einer lobl. Zunft nicht zur Kirche tragen". Auf der andern Seite entschied das Pfisternbott am 23. Januar 1661, daß, wenn es sich zutrage, daß einem Zunftbruder seine Tochter oder Tochterkind sterbe, auch wenn die Tochter mit einem Mann verehelicht war, der nicht zur Zunft gehörte, soll sie doch von meinen Herren zur Kirche getragen werden, gegen Entschädigung. Gleich gehalten wird es beim Tode von Knechten und Mägden.[4]) Andrerseits hielten sich die Zünfte auch bei „Hof-Beerdigungen" nicht fern. Bei der Beerdigung der Gemahlin des Ambassadors, Marquise de Courteille (gestorben 17. Februar 1740) heißt es im Programm der Zugsfolge: „Le corps porté par huit Bourgeois de la confrèrie des Maréchaux".[5])

Auf die eigentliche Beerdigung folgte die Abhaltung einer Seelenmesse für den verstorbenen Zunftbruder oder die Zunft-

[1]) Schmieden Prot. II, pag. 190. Gerbern Prot. II, pag. 215.
[2]) Schmieden Prot. II, pag. 190. Gerbern Prot. I, pag. 281.
[3]) Schmieden Prot. II, pag. 30. Bauleuten Prot. I, pag. 222.
[4]) Schmieden Prot. II, pag. 30. Pfistern Prot. I, pag. 22.
[5]) Schmieden Prot. II, pag. 19.

schwester, deren Anordnung im Pflichtenkreis des Hauswirtes liegt. Wie ernst man es zu Zeiten mit dieser Pflicht nahm, geht aus den Beschlüssen der Schneidernzunft hervor, die in den Jahren 1501 und 1647 gefaßt wurden. Aus früherer Zeit stammt die Sitte, zu Nutz und Heil der verstorbenen Zunftbrüder, durch jeden Zunftbruder 50 Vater Unser und Ave Maria und durch den Priester eine Messe zelebrieren zu lassen. Da es nun in der Zunft viele gibt, die infolge Jugendlichkeit oder anderer Gründe diese Gebete nicht verrichten könnten, so beschloß die Zunft im Jahre 1501 die Abhaltung einer besondern Seelenmesse, die künftighin jede Fronfastenzeit stattfinden soll. Dieser Beschluß wurde im Jahre 1647 dahin ergänzt, daß man „zur größten Beförderung und ehester Erledigung der armen und sehr bedrängten Seelen in der feurigen Qual des Fegfeuers" die Bitte an die geistliche Obrigkeit richtete, es sollte bei der Patronsfeier und am andern Tag oder nächstbequemsten Tag ein gesungenes Seelenamt jährlich gehalten werden.[1])

Zur Beteiligung an den verschiedenen religiösen Zeremonien waren *Kerzen* erforderlich. Daher sind von den ältesten „Zunftgerechtigkeiten" oder „Handfesten" an die Bestimmungen vorhanden, daß bei bestimmten Abgaben nicht nur Geld, sondern auch Wachs geliefert werden soll. Schiffleuten verlangt im Jahr 1408, Schneidern im Jahre 1425 und Bauleuten im Jahre 1431 bei der Aufnahme eines Zunftbruders ein bestimmtes Quantum Wachs für Kerzen. Bei den Schneidern handelte es sich um drei Pfund, und es wurde ausdrücklich betont, daß man für das Wachs kein Geld annehmen solle. Aus dem Jahre 1581 stammt der Beschluß des Rates für alle Zünfte, daß der Lehrmeister von einem jeden Lehrknaben Wachs auf die betreffende Zunft liefern solle nach altem Gebrauch. Am 24. Januar 1774 wurde im Bott der Schuhmachernzunft konstatiert, daß für die Kerzen, welche bei Begräbnissen vorangetragen zu werden pflegen, ungleich bezahlt werde; daher wurde der Preis auf 7½ Kreuzer pro Stück festgesetzt. Aus dem gleichen Jahre stammt der Beschluß der Schneidernzunft, gemeinsam mit der Schuhmachernzunft neue hölzerne Leichenkerzenstöcke (zwei Paar) anzuschaffen, da die alten in der Franziskanerkirche zurückbleiben, dagegen die Custorei zu

[1]) Schneidern Prot. I, pag. 19. Ordnungs- und Satzungsbuch. B. A.

St. Urs neue anfertigen lasse.[1]) Die Kerzen blieben zum Teil in den Gotteshäusern vor den Altären. Im Freiheitsbrief der Bauleutenzunft vom 23. Januar 1691 heißt es in Artikel 7 u. a.: „Und soll inskünftig (jeder Meister der innern Vogteien) die zwei gewöhnlichen Kerzen, die bei der Elevation des hochwürdigsten Sakramentes des Altars angezündet werden, durch den jeweiligen Zunftmeister aufstecken und dartun lassen, dazu auch die Kosten wegen des Amtes künftig über sich nehmen."[2])

Bei den andern Kerzen handelte es sich aber darum, sie in den Umzügen und bei den Beerdigungen zu tragen. Am 18. Dezember 1643 erschien ein allgemeines Mandat: „Und weilen bis dahin wegen des *Kerzentragens* eine große Unordnung und Konfusion verspüret, indem dieselben anstatt bestellten Männern allein durch junge und kleine Buben getragen, dadurch nichts anderes als ein Verlachen und Gespött geworden, sollen inskünftig die Kerzen wie von Alters her von bestandenen Zunftbrüdern getragen werden, bei zehn Schilling unnachläßlicher Buße.[3]) Aus dem Jahre 1692 stammen zwei Ratsbeschlüsse, die sich mit dem Tragen der Zunftkerzen befassen. Am 1. Februar erhielten die Zunftwirte den Auftrag, die Zunftkerzen entweder selbst zu tragen, oder sie durch erwachsene Mannspersonen tragen zu lassen, die mit ehrbaren schwarzen Mänteln versehen sind. Am 4. Juni wurde die Zugsordnung bestimmt, die allerdings für das Fronleichnamsfest gilt: die Studenten sind die ersten, dann die Kapuziner, ferner die Franziskaner und darauf die Zunftkerzen.[4]) Nach Mitteilungen aus verschiedenen Zunftprotokollen ist es der Hauswirt, der die Aufgabe hat, für richtiges Tragen besorgt zu sein. In diesem Sinne beschloß das Bott der Schiffleute am 3. Januar 1678. Im Reglement für den Hauswirt zu Metzgern vom 20. April 1786 wird ihm die Pflicht, selber zu tragen, überbunden; sollen zwei Kerzen getragen werden, so ist der jüngste Zunftbruder beizuziehen oder ein anständiger Stellvertreter. In der Aufstellung der Pflichten für den Hauswirt zu Zimmerleuten vom 24. Juni 1832 ist aufgezählt, bei welchen Festen, abgesehen

---

[1]) Schiffleuten I. Urbar, pag. 60. Schneidern Prot. I, pag. 1. Bauleuten Akten. B. A. R. M. 1581. Schuhmachern Prot. II, pag. 20. Schneidern Prot. II.

[2]) Freiheitsbrief. B. A.

[3]) Lechner: Sonn- und Feiertagsordnungen. Miss. Bd. 76, pag. 500—502.

[4]) R. M. Lechner, ibid. Mandate und Verordnungen. IV, pag. 443.

von der Beerdigung, die Zunftkerzen zu tragen sind: Dreikönige, Lichtmeß, Urs Erfindung, Mariäe Verkündigung, Palmsonntag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam und acht Tage darauf, Dornacher Schlacht, Mariä Himmelfahrt, dann, wenn Mariä Geburtstag nicht auf den Bettag fällt, Kirchweihfest, St. Urs und Viktor, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.[1])

Für den Beerdigungsdienst versahen sich die Zünfte auch mit den verschiedenen *Totenutensilien*. In erster Linie handelte es sich um *Totentücher* für jede Zunft. Gerbern beschloß am 27. Dezember 1778, ein anständiges Totentuch mit silbernem Wappen anzuschaffen. Schon 1785 wird ein zweites Totentuch anzuschaffen nötig. Schmieden ließ im Jahre 1793 für 81 Pfund 15 Batzen ein neues Totentuch erstellen. Um diese Ausgabe zu finanzieren, ließ das Bott sieben silberne Becher einschmelzen, die im Protokoll genannt werden: Zwei façonierte Schallenbecher von Herrn Urs Graf, ein Kallenbergischer Fußbecher, ein Fußbecher ohne Wappen, ein Fußbecher mit Degerischem Wappen, ein kleiner Fußbecher mit Gotthardischem Wappen, ein Fußbecher mit Wagnerischem Wappen, zusammen 136 Lot 2 Quintchen.[2]) Noch zur Zeit der Aufhebung der Zünfte in den Dreißiger Jahren sind allerhand Gegenstände für die Beerdigung vorhanden. Die Schiffleutenzunft besitzt 1833 noch eine Totenbahre, ferner ein Tuch von Samt mit vier silbernen Zunftschilden aus dem Jahre 1818, dazu ein altes kleines, Kerzen usw. Bauleuten übergab im Jahre 1834 der Stadtpolizei die zwei vorrätigen Totentücher, die Zunftkerzen, die bei den Gräbden von Knaben vorgetragen werden, ferner die zwei „weißen Zunftkerzen", welche an gewissen Festtagen in der Pfarrkirche aufgesteckt und bei Prozessionen von Bürgern vorgetragen wurden. Schuhmachern endlich übergab der Stadtverwaltung 1835 unentgeltlich das Totentuch, die silbernen Schilder nach ihrem Wert.[3])

Die Zünfte gingen aber nicht nur im Falle einer Beerdigung mit den Zunftangehörigen zur Kirche, sondern auch bei frohen

---

[1]) Schiffleuten I. Urbar, pag. 96, 99 und 102. Metzgern Prot., pag. 28. Zimmerleuten Prot., pag. 158.

[2]) Gerbern Prot. I, pag. 278, 327. Schmieden Prot. II, pag. 253. Appenzeller, G.: Silberschatz, pag. 12—14.

[3]) Schiffleute Aktenband 1704—1836. St. A. Bauleuten Prot. II, pag. 44. Schuhmachern Prot. II, pag. 129, 134.

Familienfesten. In der Handfeste der Zunft zu Schneidern aus dem Jahre 1425 findet sich die Bestimmung: „Welcher Meister auch zur *Ehe* greifet oder sein Kind zur Ehe bringt, der gibt zehn Schilling zu vertrinken, und geht man mit ihnen zur Kirche, so gibt er ein Pfund; dagegen schenkt man ihm einen Zuber, Gelten mit Wein.“[1])

In der Reihe der *Gotteshäuser*, zu denen die Zünfte Beziehungen anknüpften und unterhielten, stand

Stift und Pfarrkirche zu St. Ursen

in erster Linie. Jedenfalls gingen die Beziehungen schon ins 15., wenn nicht ins 14. Jahrhundert zurück. Die verschiedenen Stiftungen zu den Altären hatten im Verlaufe der Zeit solche Ungleichheiten erzeugt, daß im Jahre 1626 die Regierung der Stadt sich veranlaßt sah, durch den damaligen Probst Georg Pfauw sich Bericht über die Ordnung und Abteilung der Stiftungen und Kaplaneien geben zu lassen. In diesem Berichte wird gesagt, daß viele der Stiftungen von Pfründen und Altären gar seltsam untereinander vermischt und daß bisweilen auf einem Altar zwei oder drei Stiftungen seien. In den Jahren 1644—1648 fanden neue Bauveränderungen und Verschönerungen statt. Man brach damals die Nebenkapellen ab und errichtete neue Seitenmauern mit Fenstern, zwei Nebenschiffe, in welche man die Altäre an die Wand stellte. Man baute einen Porticus an der Nordseite, schaffte neue Glocken, neue Kirchenstühle usw. an. Die Altäre wurden dann nach einem einheitlichen künstlerischen Plane erstellt, wobei weniger der einzelne Heilige oder Patron, zu dessen Ehre der Altar geweiht wurde, als der religiöse Gedanke, der in den Altarbildern dargestellt wurde, in den Vordergrund trat. Bei der Frage über die Niederreißung der alten Pfarrkirche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beriet man auch die Frage, ob das Stift und die Zünfte und Familien, welche bis dahin ihre Kapellen gehabt, zu diesem Gebäude etwas beizutragen haben. Am 3. Februar 1762 genehmigte der Rat der Stadt den von Propst und Kapitel an die Baukosten anerbotenen Beitrag von 10'000 Pfund unter dem Vorbehalte, daß die bisherigen Pflichten und Schuldig-

[1]) Ähnliche Bestimmung in der Handfeste zu Schuhmachern 1483, pag. 5.

keiten, welche das Stift, Familien, Zünfte und Partikularen der Kirche halber bisher auf sich gehabt, auch inskünftig fortdauern sollen.[1])

Die einzelnen Zünfte hatten in folgender Weise Beziehungen zur St. Ursus-Kirche.

1. Wirthen.

Im Jahre 1617 stellte die Wirthenzunft das Begehren, es möchte ihr bewilligt werden, auf dem St. Ursenaltar das Fest ihres Patrons St. Ludwig und Tags darauf das Zunftseelamt halten zu dürfen. Da St. Ursi Gesellschaft heiliges Gebein in demselben Altar ruht, kann der Rat dies nicht zugeben; damit sie aber ihres Patrons Fest dies Jahr begehen können, wolle er der Zunft zulassen, daß es dies Jahr wenigstens geschehen könne. Sie sollen dazu einen Priester bestellen.[2])

2. Pfistern.

Im Januar 1641 versprach die Pfisternzunft, für ein „musikalisches" Amt im Chor am St. Antoniustag zu dem weißen Meßgewand zwei Levitenröcke, ein weißes Antependium und einen Tabernaculmantel machen zu lassen. Am 15. Januar 1657 prätendierte die Zunft, daß des Stifts Kapellmeister an ihrem Festtag St. Anton beim Amte musizieren lassen müsse, weil die Zunft einen schönen Ornat geschenkt. Das Kapitel beschloß, es solle musiziert werden, solange die Zunft den geschenkten Ornat auch erhalte und neu ersetze, „wenn er geschlissen sei", sonst aber solle die „Musica aufgehoben sein".[3]) 1762 wurde an den Neubau ein Beitrag von 1000 Taler beschlossen, und 1803 festgesetzt, daß der kostspielige und an ehemalige Religionszwistigkeit erinnernde Zug in die St. Ursenkirche in Begleitung der Zunftbrüder zu Schmieden (Reformationszeit) für ein und allemal abgetan und unterbleiben solle.[4])

---

[1]) J. Amiet: Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Gründung bis zu seiner staatlichen Aufhebung im Jahre 1874, Bd. I, pag. 33, 34, 36, 58, 59.

[2]) Amiet, pag. 553. R. M. 1617, 23. August.

[3]) Amiet, pag. 236 und 258.

[4]) Pfistern Prot. I. 1762, 20. Juni. 1803, 26. Dezember.

3. Schiffleuten.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts schenkte die Zunft zu Schiffleuten einen vollständigen Ornat von weißgelbem Damastboden mit vielen Blumen von Gold und Seide, und an den Neubau beschloß sie einen Beitrag von 1000 Talern,[1]) vom Rat als „vorzüglich reizendes Beispiel" bezeichnet. 1772 handelte es sich darum, einen Altar zu stiften.

4. Schmieden.

Hier sind besonders ausführliche Verhandlungen zu berichten, weil die Zunft eine besondere Kapelle zu St. Ursen besaß. Die sogenannte Schmiedenkapelle war auf der linken (nördlichen) Seite des Chores angebracht. In dieser Kapelle befanden sich bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts der St. Ursenaltar, zeitweise zugleich Leutpriesteraltar, der dann verlegt wurde. An seine Stelle kam der Altar der heiligen Dreifaltigkeit, auch St. Johann-Baptist-Altar genannt, und, weil der Frühmesser daselbst seine Messe las, Frühmessealtar genannt.[2]) Das war aber nicht so selbstverständlich. Aus dem Jahre 1500 haben wir die Mitteilung, daß die Abgeordneten des Stifts vor dem Bott zu Schmieden erschienen und begehrten, die Zunft solle von ihrem Begehren abstehen und keine Kapelle bauen.[3]) Das wurde denn auch verhindert, und laut einer Notiz vom 20. September 1508 hatte die Schmiedenzunft die Kapelle bereits unter ihr Patronat genommen und eine Bruderschaft zu Ehren des Schmiedenheiligen Eligius errichtet (in qua quaedam notabilis confraternitas fabrorum in honorem Scti. Elogii Episcopi et confessoris instituta fore dignoscitur). Im Jahre 1518 wurde nach Hingang von Heinrich Holzmüllers Ehefrau die Schmiedenkapelle der Zunft vermacht. Am St. Laurenzenabend 1519 stellten sich die Abgeordneten der Zunft zu Schmieden, Hans Stölli, Venner, und andere vor dem Kapitel, und verpflichteten sich, das von ihr neuerstellte Fensterwerk und die Altartafeln in der Schmiedenkapelle zu unterhalten und vor jeder Fronfastenmesse ein Pfund, ebenso am St. Loyentag (St. Eligi) für das Zunftamt zwei Pfund zu geben, wovon

[1]) Amiet, pag. 448.
[2]) ibid., pag. 43.
[3]) Aktenband. St. A.

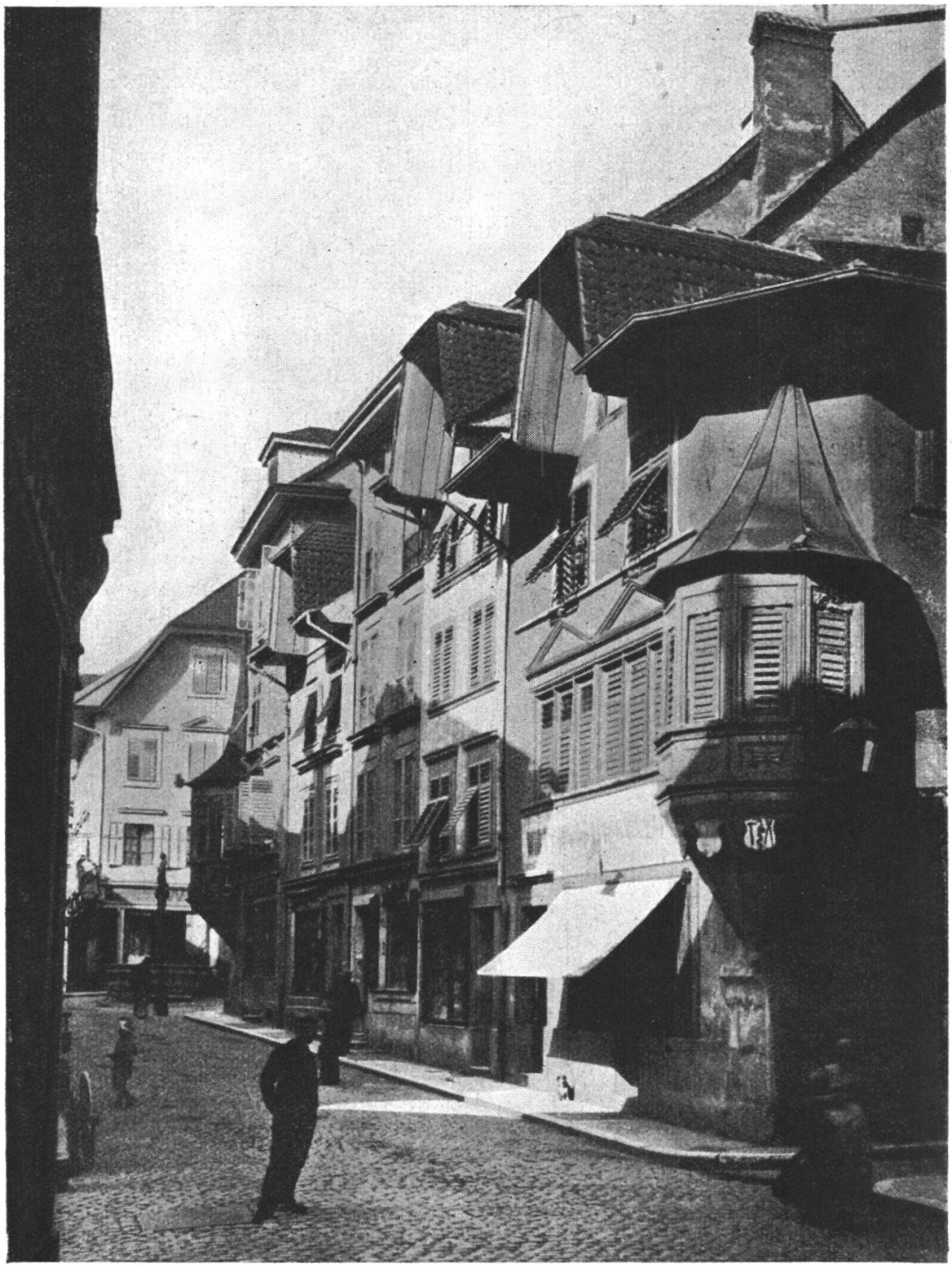

Zunfthaus zu Schmieden (1564)
(Zustand bis 1920).

dem Leutpriester fünf Schilling wegen der Verkündung zufallen. Das Amt soll mit Sang und Orgelklang gefeiert werden. Das Opfer an diesen Tagen soll dem St. Johannskaplan zufallen, bis die Zunft einen eigenen Priester habe. Der Zunft wird eine Büchse in der Kapelle gewährt; das daherige Opfer soll zur Beleuchtung und Zierde des Altars gebraucht werden. Die Zunft erhielt zugleich vier Gräber in der St. Johannnskapelle zu ihrer Bruderschaft.[1]) Am 23. November 1520 wurde diese Kapelle von dem Stifte den Herren und Meistern der Schmiedenzunft übergeben, damit dieselben eine neue Kaplanei und Beneficium am St. Johannsaltar gründen und dotieren und dem Stifte hiezu einen tauglichen und geeigneten Priester präsentieren und überhaupt den Bau und die nötige Zier der Kapelle unterhalten können. Dabei wurde bestimmt, daß zwei oder drei Herren des Kapitels und zwei oder drei aus der Zunft in Zukunft den betreffenden Kaplan, jedoch den Rechten des Kapitels unnachteilig, zu wählen haben.[2]) Wie sehr die Kapelle der Schmiedenzunft heimisch war, geht aus der Protokollnotiz hervor, daß Hans Brunner im Jahre 1565 den Meistern einen silbernen Becher schenkte, unter der Bedingung, daß man ihn in der Schmiedenkapelle begraben werde.[3])

Am St. Johannstag 1601 anerbot die Schmiedenzunft die Stiftung einer sonntäglichen Messe am Schmiedenaltar („darum daß sich eine große Vile (Menge) der Burgeren allda versammeln"). Der Antrag wurde verschoben. Am 19. Dezember gleichen Jahres wurde der Schmiedenzunft diese Stiftung einer sonntäglichen Messe aus verschiedenen Gründen, namentlich aber wegen Unmöglichkeit der Ausführung, durch die sonst schon vielfach in Anspruch genommenen Chorherren und Kapläne abgeschlagen, weil die vakanten Präbenden noch einstweilen an den „Bau" verwendet wurden und noch nicht frisch besetzt werden können. Dagegen wurde der Zunft einstweilen gewährt, zu bestimmten Zeiten gegen eine bestimmte Präsenz Chorherren und Kapläne zu ihren Ämtern zu verwenden.[4]) Die Zunft ließ sich die Pflege ihrer Kapelle angelegen sein. Im Januar 1641 verehrte sie einen schönen Kelch für ein musikalisches Amt im Chor am St. Antoniustag. Im

[1]) Amiet, pag. 45. R. M. 1518. Amiet, pag. 513.
[2]) ibid., pag. 46.
[3]) Schmiedenprotokoll I, pag. 37.
[4]) Amiet, pag. 541.

Jahre 1648 wurde die Kapelle, bis dahin gemeinhin Dreifaltigkeits (oder Wagnersche) -Kapelle genannt, von der Zunft aus restauriert, ein Fenster daselbst versetzt, um es mit den übrigen der Nordseite in Symmetrie zu bringen und ein neuer Altar errichtet.[1]) Diese Restaurationsarbeiten gaben offenbar Anlaß zu Differenzen mit dem Stift. Am 31. August 1648 ließ die Zunft die Stühle in der Schmiedenkapelle neu herstellen, wobei das Stift auf gleiche Weise seine Pfarrechte wahrte. Die Zunft prätendierte wegen der vorhin erwähnten Leistungen der Jahre 1508 und 1520 ein besonderes Vorrecht. Das Kapitel meinte, daß in der Schmiedenkapelle die „Burgerschaft" keine andern „gemeine Stühle" habe als diese, die Schmiedenzunft solle an diesen Stühlen nicht mehr Recht haben als ein „gemeiner Burger", obwohl sie dieselben bezahlt. Es entschied auch in letzterm Sinne, und sprach sogar das von der Schmiedenzunft an der Wand angebrachte Wappen weg. Ein Ausschuß der Burgerschaft wandte sich an den Schultheißen Schwaller, der vor Kapitel erschien und verlangte, daß zehn Stühle U. L. Frauenkapelle beförderlichst nach St. Peter getan und neue „gemeine Stühle" dorthin sollen gemacht werden, zum „Troste der Burgerschaft", aus welcher sich Einer anerboten, 1000 Pfund an den Altar dieser Kapelle zu geben. Das Kapitel nahm dieses Anerbieten anerkennend zu Protokoll. So nahm dieser „Schmiedenhandel" ein Ende.[2]) Im 18. Jahrhundert bewerben sich um die Benutzung der Schmiedenkapelle die zwei Bruderschaften St. Rochus und St. Lucas. Die erste verlangte die Einräumung zur Lesung einer Totenmesse; aber die letzte behauptete, daß sie seit 200 Jahren den Vorgang habe. Allein die Zunft entschied, daß, wenn die Lucasbruderschaft ihr Vorrecht nicht nachweisen könne, die St. Rochusbruderschaft bevorzugt werden solle.[3]) Am 10. Februar 1760 ließ Herr Chorherr Schwaller durch einen Künstler, den er extra hieher berufen ließ, einen Altar von Stukkaturarbeiten in der Schmiedenkapelle aufrichten und verlangte von der Zunft nichts anderes, als daß sie die beiden Nebenbilder an den Seiten vergolden lassen möchte. Im Jahre 1770 wünschte der Pfarrer zu Gretzenbach den in der alten Kirche

[1]) Amiet, pag. 236, 46. Winistörfer, pag. 11.
[2]) Amiet, pag. 249.
[3]) Schmieden Prot. II, pag. 12. 26. Dezember 1738.

in der Schmiedenkapelle gestandenen, von Chorherr Schwaller geschenkten neuen Altar zu kaufen. Sollte der Spender dies erlauben, so wollte man zuerst fragen, ob der in der neuen Kirche gebraucht werden könne. Da dies nicht der Fall war und sich neben dem Pfarrer von Gretzenbach noch derjenige von Seewen um den Altar bewarb, wurde die Entscheidung dem ehemaligen Spender überlassen.[1])

5. Webern.

Die einzige vorhandene Mitteilung weist ein Beschluß vom 22. Oktober 1763 auf, an den Neubau der St. Ursenkirche 550 Pfund Solothurner Gelds zu leisten. (Prot.)

6. Schuhmachern.

Am Montag vor Fronleichnam 1505 wurde durch Brief festgestellt, „daß die Herren und Meister zu den Schuhmachern als Nachfolger von Ulrich Gächto, Altrat zu Solothurn, das ewige Licht stiften und besetzen in der Lütkilchen vor dem St. Erhardaltar, da die Ampel gehenkt und das Licht jetzt angefangen ist. Sie sind verpflichtet, den Unterhalt zu leisten".[2]) Anfangs Dezember 1513 beschloß das Kapitel, die an den Messen der Zünfte der Schneider und Schuhmacher an den Tagen ihrer Zunftheiligen Gutmannus, Crispinus und Crispinianus gespendeten Opfer unter dem Leutpriester und den Caplänen zu teilen.[3]) Am 22. März 1602 weigerte sich die Zunft zu Schuhmachern, das hölzerne „uralte Palmeselin", welches am Palmsonntag herumgetragen wurde und schadhaft geworden war, ferner zu erhalten. Da beschloß das Kapitel, dasselbe bloß auf den Kirchhof zu stellen und nicht mehr herumzutragen: Der alte Gebrauch scheint von jener Zeit an verschwunden zu sein.[4]) Ein im August 1628 von der Zunft zu Schuhmachern beanspruchtes Recht auf den St. Erhardsaltar, Zunftstühle und Grabstätten vor demselben, wurde am 7. August von Propst und Kapitel abgewiesen. Auch der Rat der Stadt, an den die Parteien gelangten, wies das Eigentumsbegehren ab: dagegen

[1]) Schmieden Prot. II, pag. 105, 164, 181.
[2]) Urkunde. B. A.
[3]) Amiet, pag. 512.
[4]) ibid., pag. 542.

soll die Zunft an benanntem Altar ihren Feiertag halten dürfen.[1]) Am 4. Januar 1715 ließ die Zunft zu Schuhmachern durch Deputierte dem Kapitel anzeigen, es habe eine fremde Person in der Stadt Solothurn mehrere Paar Schuhe verkauft. Dieselbe soll zur Strafe bezahlen an die St. Ursenkirche drei Pfund, wie auch an den Schultheißen und an die Zunft. Solche Bestimmungen sind in verschiedenen „Ordnungen" und „Handfesten" anzutreffen.[2]) Am 13. September 1734 gestattete das Stift der Zunft, ihre Fronfastenmessen in der Pfarrkirche gleich den andern Zünften halten zu lassen, wofür die Zunft wie die übrigen, für Wachs und Weihrauch bei jeder Messe 10 β bezahlen mußte.[3]) Schließlich beschloß die Zunft auch am 2. Juli 1772 grundsätzlich, sich an der Errichtung eines Altars in der Stiftskirche wie die andern Zünfte zu beteiligen.[4])

7. Schneidern.

Die eben erwähnte Notiz aus dem Jahre 1513 gilt auch hier. Am 19. November 1593 verlangte das Kapitel von der Zunft zu Schneidern, daß sie die Dachung ob dem Gewölbe U. L. Frauenaltars herstelle, was dann geschah.[5]) Am 26. April 1607 verlangte die Zunft zu Schneidern wenigstens eine Grabstätte in U. L. Frauenkapelle, um etwa einen Altrat dahin zu legen, weil auch die Schmiedenzunft ihre Sepulturen habe. Das Begehren wurde abgeschlagen, weil die Kapelle mehrteils für die Grabstätten des Propstes und der Chorherren aufbehalten werden müsse.[6]) Am 17. August 1628 gelangte die Zunft zu Schneidern an das Kapitel mit dem Gesuche, es möge das Stift auch ferner, wie bis dahin, ihre Ämter und Messen auf U. L. Frauenaltar halten lassen, dafür wolle die Zunft alle Ornata, Lichter, und was noch vonnöten, auf ihre Kosten „dartun", ohne jedoch einen Eigentumsanspruch an den Altar und die Kapelle selbst zu machen (also gerade das Umgekehrte von dem, was die Schuhmachernzunft im gleichen Monat verlangte). Das Kapitel gewährte der Schneidernzunft, was

[1]) Amiet, pag. 227.
[2]) ibid., pag. 293.
[3]) ibid., pag. 298.
[4]) Prot. II, pag. 12.
[5]) Amiet, pag. 538.
[6]) ibid., pag. 547.

sie begehrte, nämlich alle Fronfasten eine Seelenmesse und ein Amt am Patrocinium und nahm dagegen das Angebot an.[1]) Auf Matthias 1511 verlangte die Zunft, daß das Kapitel einem Johannes Umendurn einen Titel auf den St. Michaelsaltar gebe, was gegen einen Revers des Verzichtes auf den Fall der Berufung auf eine andere Pfründe geschah.[2]) Schließlich ist noch die Bemerkung verhanden, daß sich die Zunft zu Schneidern im Jahre 1654 (4. Februar) zur Bezahlung eines Fensters verpflichtete.[3])

8. Metzgern.

Neben den Zünften zu Schmieden und Bauleuten sind die Beziehungen der Zunft zu Metzgern zu St. Urs besonders lebhafte. Schon aus dem Jahre 1505 stammt eine Notiz im Ratsmanual über einen Streit wegen eines Legats zu Gunsten der Metzgernkapelle zu St. Ursen zwischen Hans Karlis sel. Erben und der Metzgernzunft. Sonntags vor Matthiä 1511 verlangten die Herren und Meister der Zunft zu Metzgern, eine Stiftung zu Gunsten des Provisors auf ihren Altar (St. Antonini) zu machen. Das Kapitel antwortete, es werde fragliche Pfründe ausrichten wenn die gestifteten Gülten ausgefertigt seien, was dann geschah.[4]) Der Altar des hl. Antoninus wurde im Stiftsprotokoll auch der *Metzgernaltar* genannt (altare laniorum). Diese Notiz stammt aus dem Jahre 1571. Laut einem Visitationsbericht von 1453 stand der Antoninusaltar damals noch im Beinhaus. Er wurde von der Zunft zu Metzgern unterhalten. Am 22. September 1520 wurde Martinus de Walse Antoninuskaplan und am 15. Oktober 1520 wurde das Beneficium des Metzgernaltars (altare carnificum, wie es im Protokoll heißt) einem Johannes Criberarius von Olten übergeben, der auch den Kaplaneneid schwor.[5]) Nach einer Bemerkung im Ratsmanual von 1518 war die Kapelle damals noch nicht im ausschließlichen Besitz der Metzgernzunft, sondern Ulrich Nägeli hatte noch einen Viertel zu Recht, doch wird es mit dem Tod des Genannten in den Besitz der Zunft übergehen. Am 21. Fe-

[1]) Amiet, pag. 227.
[2]) ibid., pag. 512.
[3]) ibid., pag. 241.
[4]) ibid., pag. 512.
[5]) ibid., pag. 52.

bruar 1520 gab Ulrich Hugi 30 Schiltstücke (scuta) an das Licht der Metzgernkapelle. Zwanzig Jahre später schließt der Rat mit der Zunft einen Haustausch und gibt ihr ihr Kaplaneihaus am Klosterplatz.[1]) Am St. Johannes-Vorabend 1545 wurde ein Heinrich Schadeckü von Delsberg zum „Metzgernzunftkaplan" (Sacellanus carneficum) ernannt unter der Bedingung, daß er den Matutinen und übrigen Horen beiwohne, und daß das Kapitel ihn im Falle der Nachläßigkeit seines Beneficiums berauben könne.[2]) Die Jahrzeit des Wolfgang Gerwer, Chorherr, soll nach Testament des Jahres 1547 „an der Pfrund der Herren und Meister zu Metzgern" begangen werden, deren Gunst er besessen, wobei u. a. an die Metzgernpfrund ein braunes Meßgewand samt Zubehör und ein schwarzsammtenes Corporal fallen sollen.[3]) Bisher hatte die Metzgernzunft zwölf Maß Öl zu ihrer Ampel der Custorei gegeben, was zur Nährung der Ampel nicht hinreichte. Das Stift beschloß am 14. Dezember 1584, die Zunft möge die Ampel selbst beleuchten oder 20 Mäß Öl verabfolgen lassen. Am 11. Juni 1586 beschließt der Rat, mit Propst und Kapitel zu reden, daß sie die zwölf Mäß Öl, das die Metzger seit altem Gedenken gebraucht, weiter nehmen und das Licht in der Kapelle weiter halten und keine Neuerung machen, „dieweil sie auch den Priestern ein Hübsches von ihrer Kaplanei geben". Die Sache wurde aber anders geordnet: Auf Weihnachten 1586 wurde von der Zunft zur Beleuchtung der Ampel 15 Pfund in Geld gefordert und gegeben.[4]) Ein Jahr nachher bespricht eine Ratsmanualnotiz die „spänigen Stühle in der Metzgernkapelle", die zur Liquidation der Zunft zur Verfügung gestellt werden sollen.[5]) Im Jahre 1647 ließ die Metzgernzunft die Kapelle des hl. Antoninus, die links dem Beinhaus gegenüberstand (wie aus der oben erwähnten Berichterstattung vom Jahre 1453 bereits hervorging), abbrechen, die Mauer und Fenster daselbst aufführen. Ein neuer Altar wurde an Stelle des alten St. Antoninusaltars gebaut und unter dem Titel St. Laurentiusaltar neu eingeweiht. Das Stift überließ der Metzgernzunft diesen Altar gegen das Versprechen, ihn in Bau, Dach und Fach zu unterhalten und ihn mit Ornaten zu versehen. Auch wurde das bür-

[1]) ibid., pag. 514. R. M. 1540.
[2]) ibid., pag., 518.
[3]) ibid., pag. 211.
[4]) ibid., pag. 534. R. M. 1586.
[5]) R. M. 1587, 9. September.

gerliche Zunftwappen angebracht.[1]) Am 15. Januar 1657 wurde (wie ähnlich gleichzeitig gegenüber der Pfisternzunft) gegenüber der Zunft zu Metzgern dekretiert, daß beim Amte am Tage des Zunftheiligen St. Antoninus auch nicht musiziert werde, wenn der Zunftmeister nicht dem Kapellmeister eine Krone überschicke.[2]) Im Jahre 1762 gab es laut Inventar auf dem St. Antoninus-Altar zwei Kelche der Metzgernzunft.[3])

Ganz ausführlich sind wir über die Obliegenheiten des *Zunftkaplans* unterrichtet. Nach dem vom 17. Januar 1784 datierten „Intrumentum oder aufhabenden Pflichten des Herrn Caplan" sind „unsern in Gott ruhenden lieben Voreltern zu Trost, unsern und unsern Nachkommen Seelenheil" die milden Stiftungen geflossen, aus denen man den Caplan erhalten kann. Er hat folgende Aufgaben:

„1. Uralter Übung gemäß zu Ehren der Stadt- und Landpatrone St. Urs und Viktor, des heil. Antoninus, des Zunftpatrons und zur Beförderung des Gottesdienstes soll er in der Mutterkirche die heil. Messen lesen, zwei Tag in der Woche, Dienstag und Donnerstag bestimmt um 10 Uhr, die übrigen nach Anordnung.
2. Bei der Beerdigung eines Zunftbruders soll er die heil. Messe statt um 10 Uhr, während des Leutpriesters Messe, lesen und unter anderm auch für den wirklich Verstorbenen besonders applizieren.
3. Zu den im Inventar aufgezählten und ihm zugestellten Kirchen-Paramenten soll er möglichst Sorge tragen und sofort berichten, wenn Reparaturen erforderlich sind.
4. Soll er jährlich, wie Hauswirt und Kirchmeyer, seinen Zins- und Bodenzins-Rodel vorweisen.
5. Für alle Fälle soll er vermögliche Bürgschaft stellen.
6. Soll er für die zwei heil. Messen, alle Wochen zu lesen, aus der Stiftung für die Lebenden 104
7. Von der Dürholz-Stiftung für die verstorbenen Zunftbrüder 30

Übertrag 134

[1]) R. M. 1587, pag. 52 und 249.
[2]) ibid., pag. 258.
[3]) Tatarinoff: Solothurner Wochenblatt 1917, pag. 177.

Übertrag	134
8. Von der Reinhardschen Stiftung für die Reinhardschen und Bysischen Anverwandten	40
9. Dann aus genannter Stiftung für unschuldig Verstorbene und umgekommene Soldaten jährlich	12
Summa der heil. Messen	186

10. Steigt das Kapital, so ist für je zehn Batzen Solothurner nach dem Willen der Stifterin eine neue Messe zu lesen."[1])

Bei Revision und Wiedergenehmigung der Ordnung anläßlich der Neubesetzung der Kaplanei beschloß das Bott am 11. September 1808 die neue Bestimmung: „Soll der Zunft vorbehalten sein, wenn begründete Klagen gegen den Herrn Kaplan in betreff der aufhabenden Pflichten der Kaplanei einkommen sollten, den Herrn Caplan abzusetzen."[2])

Seit der Revolution (1798) hatte sich die Metzgernzunft geweigert, die für die Zunftämter jährlich an die Custorei früher bezahlten elf Kronen zu entrichten. Am 1. April 1811 beschloß das Kapitel, die Zunft dadurch zur Zahlung anzuhalten, daß sie drohte, keine Paramente und Kerzen zu solchem Zwecke aus der Custorei zu verabfolgen. Die Schuld war von elf Jahren her auf 143 Kronen angewachsen. Das Kapitel beschloß am 31. Dezember 1811 ein reklamierendes Schreiben. Am 6. April 1813 entschied sich das Kapitel dahin, die streitigen Rückstände mit der Zunft friedlich zu schlichten und auf Wiederbezahlung der elf Kronen zu dringen. Zufolge Bevollmächtigung der Regierung vom 17. März 1809 bestimmte das Säckelamt der Stadt unterm 15. Januar 1810 den verhältnismäßigen Betrag des Stiftes an die Beleuchtungssteuer der Stadt (Laternengeld) auf jährlich 80 Franken a. W.[3])

Die oben erwähnte Caplanei der Metzgernzunft war als besondere Caplanei wegen geringer Dotation schon recht bald eingegangen und die daherigen Verrichtungen einem andern Kaplan, namentlich dem Frühmesser, übertragen worden. Die Metzgernzunft hatte den betreffenden Meßstiftungsfonds nicht durch das Stift verwalten lassen, sondern selbst verwaltet, von ihrem Zunft-

[1]) Metzgern Prot. II, pag. 19.
[2]) ibid., pag. 295.
[3]) Amiet, pag. 353.

gute getrennt. Als zu Anfang der Regenerationsperiode die Kapitalien der Zünfte verteilt wurden, ließ die Metzgernzunft den fraglichen Meßstiftungsfonds selbst nach ihrer Auflösung noch fort verwalten, und überließ dem sonst schlecht honorierten Frühmesser, der schon lange zuvor die bezüglichen Verrichtungen besorgt hatte, den Genuß der daherigen Zinse. Noch im Jahre 1845 bezog der Kaplan Franz Josef Amiet, der sich noch immer als Kaplan der Metzgernzunft unterzeichnete, direkt die zu diesem Fonds gehörigen Bodenzinse. Der Vermögensstand der sogenannten St. Antoninus- oder Metzgernkaplanei bestand laut der vom Schaffner J. Amiet-Lutiger von 1852—1855 abgelegten Rechnung aus Fr. 6638.56. Durch Vertrag vom 27. Mai 1857 mit der Verwaltungskommission hat der letzte Obmann der Metzgernzunft, Herr C. Graff-Amiet, den von ihm bei Auflösung der Zunft im Jahre 1835 zur Verwaltung übernommenen Meßfonds an die Bürgerschaft der Stadt Solothurn abgetreten. Damit übernahm aber die letztere die Verpflichtung, die von den Zunftbrüdern gestifteten heil. Messen auch in der Folge lesen zu lassen. Das Kapital betrug bei der Übernahme Fr. 6387.35. Auf 31. Dezember 1925 belief sich das Vermögen auf Fr. 7723.46.[1])

9. Bauleuten.

Am 21. Januar 1620 gestattete das Kapitel der Zunft zu Bauleuten, den St. Bartholomäusaltar und die Kapelle im Beinhaus zu zieren und ohne Lasten des Stiftes den Altar in Ehren zu halten. Wenn sie das Fest ihres Zunftpatrons halte, so solle sie nach Gewohnheit anderer Zünfte ihre eigenen Ornate und Kerzen haben, mit Verkündigen und Läuten Ordnung halten, die Kantoren und Organisten selbst bestellen und „nach Gebühr versolden". Am 8. Mai gleichen Jahres forderte die Zunft zu Bauleuten neuerdings zwei Grabsteine in der St. Bartholomäuskapelle im untern Beinhaus und versprach, die Kapelle stattlich zu zieren. Da jedoch auch der Rat der Stadt, welcher das Beinhaus gebaut, und die Junker vom Staal eine „stattliche Kontribution" dahin gegeben, und ebenfalls dort Grabstätten verlangen könnten,

[1]) Amiet, pag. 556. Rechnungen der Kaplanei St. Antonini 1852 bis 1862, 1868—1869 mit Belegen. B. A.

so wurden die zwei Steine nur vorbehältlich der Ansprüche Dritter an einem „kommlichen Orte“ bewilligt.[1])

Im Jahre 1637 stifteten mehrere Zunftbrüder zwei seidene Meßgewänder samt einer Alba, und 1639 verehrte Herr Stadtvenner Wallier einen schönen innen und außen wohlvergoldeten Kelch.[2]) Der St. Bartholomäusaltar wird in späterer Zeit auch St. Josephsaltar geheißen, der als solcher von der Bauleutenzunft seit dem Jahre 1640 erhalten wurde.[3]) Am 17. März 1653 stiftete die Zunft zu Bauleuten durch ihren Zunftmeister Joseph Schwaller 80 Pfund für das Recht, am St. Josephsfest ein Amt mit zwei Leviten, mit Incens usw. halten zu lassen. Das Kapitel verlangte 100 Pfund und daß die Zunft die Kerzen sowohl an ihrem Feiertage als an der Jahrzeit und der Fronfastenmesse selbst dartue und zu ihrem Meßgewande auch zwei Levitenröcke machen lasse. Über die „Ordnung“ dieses Festtagsgottesdienstes sind wir durch eine Originalurkunde unterrichtet, die vom 7. März 1654 datiert ist. Zu diesem Festtag, wie auch zum Seelamt am Tag darnach darf die große Glocke zweimal geläutet werden. Die Kosten für das Läuten, den celebrierenden Priester für zwei Ämter und vier Fronfastenmessen, die Musikanten für das „musikalische“ Amt, den Weihrauch, die Benutzung der Levitenröcke, bis die Zunft eigene hat, zwei Kerzen auf die Stöcke wie auch zwei Tortschen zur Elevation betragen 15 Pfund 6 Btz. An diese Summe gab die Zunft bisher zehn Pfund sechs Btz.; den Rest stiftet Chorherr Jos. Schwaller seinem heil. Patron zu Ehren.[4]) Es wird gewünscht, daß am Fest des heil. Joseph vier Kerzen auf dem Altar brennen, die andernmal zwei, im Chor aber allezeit vier. Den Knaben, die das Rauchfaß, Schifflein, Kerzen, Stöcke, Tortschen, Kreuz und Wasserkessel tragen, wie auch dem Sigrist, kann aus dem Opfer etwas gegeben werden. In Ergänzung dieser Stiftung wird in den Tagen vom 14.—18. März 1665 die Angelegenheit neu geordnet. Die Zunft läßt ein neues weißes Ornat zur Zelebrierung ihres Patronfestes machen samt zwei Levitenröcken. Probst und Kapitel haben der Zunft zugestanden, daß sie ihr Patronsfest in der Stiftskirche jährlich mit einer Solennität und musikalischem

[1]) Amiet, pag. 554.
[2]) Bauleuten Prot. I, pag. 45.
[3]) Amiet, pag. 52.
[4]) Amiet, pag. 253. Akten B. A.

Amt, mit Incens und Vorstellung der Heiltümer, wie auch andern gewöhnlichen Ceremonien begehen kann, wie auch nach ihrem Belieben ein Seelamt und alle Fronfasten besonders eine heilige Messe zu lesen. Die Geldsumme bleibt die oben erwähnte. Alles Wachs für den Altar und auf das Grab soll die Zunft dartun; der Ornat, wenn alt geworden, ist von ihr zu ersetzten.[1]) Am 26. Februar 1714 gestattete das Kapitel der Zunft zu Bauleuten gleich andern Zünften, ihre gewöhnliche Fronfastenmesse während der Messe des Leutpriesters halten zu dürfen, sofern diese Neuerung keine Behinderung in dem Pfarrgottesdienste verursachen werde.[2])

Im Januar 1738 weigerte sich die Bauleutenzunft, die Fenster der St. Josephskapelle in der Pfarrkirche reparieren zu lassen, wozu sie wegen des St. Josephsaltars verpflichtet war. Es entstand ein Konflikt mit dem Kapitel, der dahin endigte, daß laut Kapitelsprotokoll vom 17. November 1738 ein Vertrag zustande kam, über dessen Inhalt der damalige Kapitelssekretär leider keinen Aufschluß gibt. Die Zunft scheint die Leistung gemacht zu haben, denn sie war zur Erhaltung der Fenster von altersher verpflichtet.[1]) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts schenkte die Zunft zu Bauleuten der St. Ursenkirche einen schönen Ornat von weißem Damastboden und vielfarbigen Blumen von Seide und Gold, alles mit echten Borden und Fransen besetzt, bestehend aus Meßgewand, Levitenröcken, Schemel, Kelchtüchlein und Burse.[4]) Als sich die Zunft zu Bauleuten am 9./13. Juli 1834 als aufgelöst erklärte, erklärte sie im Protokoll: „Es mußte alljährlich das Stift St. Ursen ersucht und bezahlt werden, woraus denn deutlich hervorgeht, daß dießorts nichts gestiftet wurde. Früher wurde alle Quartal eine Seelenmesse gesungen; weil sich aber sehr wenige Zunftbrüder dabei einfanden, hat man diese Messen auf den Tag nach St. Josephstag verlegt. Die Kosten wurden dem Zunftkaplan ausbezahlt, der sie verteilte. Da nun die Korporation aufgelöst, so soll diese kirchliche Zeremonie wegfallen." Die Paramente (ein rotes Meßgewand mit zwei Levitenmänteln, ein schwarzes Meßgewand mit silbernen Zunftwappen) wurden dem Stift über-

[1]) Amiet, pag. 262. Akten B. A.
[2]) Amiet, pag. 293.
[3]) ibid., pag. 300.
[4]) ibid., pag. 448.

lassen mit dem Wunsche, doch jährlich wenigstens zwei heil. Messen für die verstorbenen Zunftbrüder lesen zu lassen.[1])

10. Gerbern.

Weder in Amiets St. Ursus-Pfarrstift noch in den Zunftprotokollen sind Beziehungen zur St. Ursenkirche erwähnt. Das kommt wohl daher, daß sich die Gerbernzunft der St. Stephanskapelle anschloß, die im St. Ursenstift inkorporiert war.

11. Zimmerleuten.

Am 4. November 1496 beschloß das Kapitel, es solle die Zunft zu den Zimmerleuten die Kosten der Dachbedeckung der St. Peterskapelle tragen, da das Stift einen neuen Helm zum Kirchturme auf seine Kosten habe machen lassen. Am 26. Februar 1648 verpflichtete sich die Zunft zu einer Fronfastenmesse zu St. Peter und einen Beitrag an St. Peters Kapellenbau zu geben, den Dachstuhl zu machen und die Fenster bauen zu lassen.[2])

Die St. Stephanskapelle

genoß infolge ihres Alters und wohl auch der Beziehungen zur Pfarrkirche im Volke großes Ansehen. Das brachte es wohl mit sich, daß uns zwei Zünfte bekannt sind, die sich in engere Beziehungen mit ihr einließen: Bauleuten und Gerbern.

Die *Bauleutenzunft* beschloß infolge einer Meinungsverschiedenheit mit den Franziskanern im Januar 1712, jährlich auf Sonntag nach Lichtmeß ein Choralamt in der St. Stephanskirche abzuhalten, dem die Lichtmeßbrüder nach altem Brauch beiwohnen und dabei zweimal zum Opfer gehen sollen. Die Kerzen sollen aufgesteckt und der Meßwein vom Hauswirt geliefert werden.[3])

Gerbern feiert die einfallenden Zunftfeiertage „gewohntermaßen" zu St. Stephan mit musiziertem Hoch- und Seelamt für die Verstorbenen laut Mitteilung vom 16. Oktober 1804. Bei einer spätern Mitteilung aus dem Jahre 1809 wird der Chorherr Griz

[1]) Bauleuten Prot. II, pag. 144.
[2]) Amiet, pag. 539 und 242.
[3]) Bauleuten Prot. I, pag. 82 ff.

eingeladen, das St. Maurizenamt zu halten, und dem Herrn Zunftkaplan Derendinger zu Bestellung der Musik und der Seelmesse der Auftrag erteilt.[1]) Im darauffolgenden Jahre fiel der Mauritiustag auf den Samstag, an dem der Wochenmarkt auf dem vor der St. Stephanskapelle befindlichen Marktplatz stattfindet. Da der Gottesdienst nicht mit Ruhe und Anstand abgehalten werden könnte, wurde er auf Montag und Dienstag der kommenden Woche verschoben.[2]) Zwei weitere Mitteilungen zeigen die Verbindung der Zunft mit der Kapelle aufs neue. Am 23. Juni 1811 wurde beschlossen, an die äußern Reparationskosten, die sich auf 108 Taler beliefen, 24 Pfund zu leisten. Am 26. Dezember 1812 wurde an die Stelle des verstorbenen Stiftskaplans Derendinger Melchior Brotschi gewählt; „derselbe wird zur Versehung der Zunftkaplanei, welche gedachter St. Stephanspfründe bis anhin anhängig gewesen, geziemendermaßen eingeladen".[3])

Die Franziskaner- oder Barfüßer-Kirche

ist das Gotteshaus mehrerer Zünfte. Schon gemäß ihrer Stiftung und Ordensregel wurzelten die Minderbrüder im Volke; ihre ganze Wirksamkeit war eine volkstümliche, und bald gewannen sie durch erbaulichen Gottesdienst, durch tätige Aushilfe in der Seelsorge, durch ihr einfaches, armes Klosterleben die Achtung und Liebe der Bürgerschaft. Sie selbst, vielfach Söhne der Stadt und der Landgemeinden aus der Umgebung, hielten in bürgerlichen und kirchlichen Zwisten getreu zur Sache des Volkes. Dafür zeigten ihnen auch die Männer, die in Krieg und Frieden an der Spitze der Bürgerschaft standen, aber auch die Handwerker, durch fromme Stiftungen und Vergabungen an Bau und Kirchenzierde ihre Zuneigung. Eine Zeitlang entwickelte sich ein Gegensatz zwischen dem St. Ursenstift und dem Franziskanerkloster, indem in jenem mehr die patrizischen, in diesem mehr die bürgerlichen Geschlechter vertreten waren;[4]) später fand die Barfüßerkirche sogar oft eine gewisse Bevorzugung.

---

[1]) Gerbern Prot. II, pag. 257 und 296.
[2]) ibid. II, pag. 302.
[3]) ibid. I, pag. 306 und 311.
[4]) F. Fiala: Das Franziskanerkloster und der letzte Franziskaner in Solothurn, pag. 4 und 6.

Im Jahre 1517 wird zum ersten Male die *Pfisternzunft* in Verbindung mit der Barfüßerkirche kurz erwähnt.[1]) Am 13. Januar 1732 beschloß das Bott, daß man „nach altem Brauch" das Hochamt um 7 Uhr Morgens bei den HH. Vätern Franziskanern feierlich zelebrieren wolle. Dies geschah am Feste des heil. Antoninus, aber auch am Andreastag,[2]) eine Praxis, die auch für das Jahr 1803 bestätigt wird.

Die *Schiffleutenzunft* scheint zu Franziskanern die dominierende Rolle gespielt zu haben. Im Jahre 1518 wurde ein Altar dieser Zunft bei den Barfüßern errichtet. 1528 wird der Streit zwischen der Zunft zu Gerbern und Hans Roggenbach wegen des Kaufes der Schiffleutenzunftkapelle der Barfüßerkirche erwähnt.[3]) Nach den Stürmen der Reformationszeit konnten die Schiffleute die Kapelle wieder in Besitz nehmen. Am 17. Februar 1574 erschienen die Abgeordneten der Zunft vor Schultheiß und Rat mit der dahingehenden Bitte, die auf Befehl U. Gn. H. vermauerte Kapelle wieder zu öffnen. Da die Gn. Herren erkannten, „daß die jetzigen und zukünftigen Zunftbrüder solche Rebellion und ungestüme Ungehorsamkeit ganz und gar nichts vermögen", wird ihnen wiederum erlaubt, dieselbe wieder zu öffnen und nach ihrem Willen auszubauen.[4]) Im gleichen Jahre schon fand die erste Messe auf St. Niklaustag in der wiederhergestellten Kapelle statt. Der Rat spendete im folgenden Jahre zwei Gulden an die Baukosten[5]) und 1579 wurde der Altar durch Bischof Franziskus von Vercell feierlich geweiht.[6]) 1585 verfügte der Rat, daß die Schiffleutenkapelle neu gedeckt werde. 1633 mußte der Altar, da derselbe durch Öffnung entweiht worden war, am Tage Mariae Himmelfahrt neu geweiht werden, und im nächsten Jahre lesen wir von einer Gesamterneuerung der Kapelle.[7]) Eine solche fand im Jahre 1704 statt, wobei der Altar neu bemalt, die Fenster und das Gewölbe renoviert wurden. Die darüber vorhandene Abrechnung ergibt eine Gesamtausgabe von 2029 Pfund.[8]) Zur Kapelle gehörten verschiedene Utensilien. 1637 vernimmt man von einem

[1]) R. M. 1517.
[2]) Pfistern Prot. I, 1732, 13. Januar und 15. November.
[3]) R. M. 1518 und 1528.
[4]) R. M. 1574. I. Urbar und Prot., pag. 74.
[5]) R. M. 1575.
[6]) I. Urbar, pag. 76.
[7]) R. M. 1585. I. Urbar, pag. 88.
[8]) Aktenfaszikel Zunft zu Schiffleuten. 1704—1834. St. A.

vierfach gemalten hölzernen Antependium. 1651 wurde der Zunftmeister beauftragt, um 60 Kronen weißen Damast zu kaufen zur Anschaffung von Meßgewand und zwei Levitenröcken, von dessen Erneuerung dann 1722 gesprochen wird samt der Aufforderung, am Patronatsfeste wie an Kirchweih und St. Niklaustag statt gelbe weiße Kerzen aufzustecken.[1]) Sehr viel zu reden gab die Aufstellung ihres Muttergottesbildes auf dem Altar, einer Statue, die von den Franziskanern her kam und von ihrer Seite als eine der Zunft gewährte Vergünstigung dargestellt wurde, weil von jetzt ab viele Messen gelesen würden. Es fand ein Augenschein statt, das Aufstellen des Bildes wurde erlaubt unter Vorbehalten, die die Rechte der Zunft nicht beeinträchtigen könnten. Die Franziskaner stellten unterm 13. Februar 1693 einen förmlichen Revers aus, wobei schriftlich festgelegt wurde, daß das Opfer unter dem Bild den Franziskanern gehört, die Kapelle aber ausdrücklich der Zunft vorbehalten ist.[2]) Heute ist an der Stirnwand des rechten Seitenschiffes ein Gemälde aufgehängt, das, wie aus den Nebenfiguren zu schließen ist, ein Geschenk der Schiffleutenzunft ist. Es stellt Mariae Himmelfahrt dar, umgeben von Heiligen, von denen die Figuren des St. Niklaus und St. Petrus durch ihre Größe hervorragen.[3]) Die regelmäßigen Gottesdienste der Zunft wurden zu Barfüßern gehalten. So erfahren wir schon im Jahre 1638, daß das Seelamt in der Zunftkapelle gehalten werden soll und die Franziskaner für ihre Mühe zu bezahlen sind. Eine ergänzende Mitteilung vom 2. Januar 1651 übt daran Kritik, daß die Franziskaner „seit einiger Zeit" den Gebrauch haben, mit dem Gottesdienst anzufangen, wenn sich noch kein einziger Zunftbruder dazu eingefunden hat. Aus dem Jahre 1694 stammt die Notiz, daß, weil die Zunftkapelle die Zunft jährlich sehr viel kostet, den Franziskanern bedeutet wird, sie möchten künftiges Jahr ihre Weihnacht nicht mehr in der Kapelle feiern.[4])

Von der Zunft zu *Schmieden* erfahren wir nur, daß in ihren Reihen tatsächlich die Absicht bestanden haben muß, bei den

---

[1]) I. Urbar, pag. 92 und 95.
[2]) ibid., pag. 135.
[3]) Gefl. Mitteilungen der Herren Pfr. X. Stocker, Edg. Schlatter und G. Wyß.
[4]) I. Urbar, pag. 60, 95, 97.

Barfüßern eine Kapelle zu bauen. Nach der oben bereits erwähnten Mitteilung aus dem Jahre 1500 gelang es den Abgeordneten des Stifts, dies zu verhindern.[1])

Dagegen besaß die *Webernzunft* seit dem Jahre 1506 einen besondern Altar in der Barfüßerkirche. Am 15. April 1506 stellte Aymon de Monfaucon, Bischof zu Lausanne, dem Altar der Webernzunft einen Indulgenzbrief aus (der Altar war der Maria, St. Anna, St. Severus, St. Christoph, St. Barbara und den zwölf Aposteln gewidmet).[2]) Am 17. Juni 1764 wurde beschlossen, da der bei den Franziskanern befindliche Ornat fast ganz zerschlissen, einen neuen Ornat, d. h. ein Meßgewand und zwei Levitenröcke mit dem Zunftwappen anfertigen zu lassen, wobei rotgeblümtes Damasttuch verwendet und das Futter des alten wenn möglich gebraucht werden soll. Zur Bezahlung müssen Becher verkauft werden.[3]) Aus dem Jahre 1801 haben wir die Mitteilung, daß den Franziskanern für die Feier des Zunfttages (Hochamt und Seelenmesse) statt einem Lamm vier Franken in Geld zu bezahlen ist.[4]) Noch aus den Jahren 1825/1826 wird berichtet, daß im Hinblick auf die prekäre ökonomische Lage der Zunft zuerst beschlossen wird, in Ausrichtung einer Beisteuer zur Vollendung des Franziskanerkirchenbaues zuzuwarten, was bemitteltere Zünfte tun. Schließlich werden doch 32 Franken bewilligt.[5])

Von der *Schuhmachernzunft* haben wir nur die Notiz, daß sie im Jahre 1826 an diese Renovation 50 Franken schenkte.[6])

Die *Schneidernzunft* besaß zu Franziskanern hölzerne Leichenkerzenstöcke. Ein Beitrag an die Kosten der Renovation wurde 1825 abgelehnt.[7])

Von der *Bauleutenzunft* erfahren wir, daß die Drechsler-Bruderschaft schon im Jahre 1431 ihre Beziehungen zur Barfüßerkirche aufgenommen hat. Alle Teilnehmer der Bruderschaft sollen am Sonntag nach dem Frauentag zu Lichtmeß nach Solothurn kommen und zu Barfüßern im Chor zwei Pfennige opfern.[8]) Klagen darüber, daß die Bußen, so am geweihten Licht zu den Barfüßern

---

[1]) Aktenband Zunftwesen St. A.
[2]) Urkunden verschiedenen Inhalts. 12 a. B. A.
[3]) Prot. der Webernzunft 1764, 17. Juni.
[4]) ibid. 1801, 11. Oktober.
[5]) ibid. 1825, 26. Dezember und 1826, 24. Juli.
[6]) Prot. der Schuhmachernzunft II, pag. 432.
[7]) Prot. der Schneidernzunft II.
[8]) Urkunde. B. A.

verwendet werden sollen, aber nicht eingehen, werden geschützt, wie aus einer Ratsmanual-Notiz des Jahres 1578 hervorgeht. Im Jahre 1712 (10. und 31. Januar) wurde geklagt, daß das heil. Amt, dem die Drechsler und Krummholzer jährlich auf Sonntag nach Lichtmeß in der Franziskanerkirche beiwohnen, weder für die Zunft noch für die Meister appliziert werde, obschon zu diesem Zwecke den Franziskanern extra zwei Kronen seit langer Zeit gegeben wurden. Diese schienen auf das Begehren, jährlich sechs heil. Messen, drei auf diesen Sonntag, die übrigen baldmöglichst, zu halten, zuerst einzugehen, lehnten dann aber ab. Daher beschloß die Zunft, zur Abhaltung dieser Feier in die St. Stephanskapelle überzusiedeln, wie oben erwähnt wurde.[1])

Von den übrigen städtischen Kirchen sind zu erwähnen:

Das *Kapuzinerkloster*. Nach den Ratsmanualen der Jahre 1591/1592 beteiligten sich nicht weniger als sieben Zünfte am Bau des Kapuzinerklosters „aus gutem katholischem Eifer"; die zu Metzgern und Wirthen gaben je 100 Pfund, die zu Schiffleuten 60, Schneidern, Zimmerleuten, Schmieden und Gerbern je 50 Pfund.[2]) Bei den Gerbern scheint eine regelmäßige Verpflichtung bestanden zu haben; wenigstens beschloß das Bott am 17. September 1809, den EE. VV. Kapuzinern am Zunftseelenfeiertag für ihr heil. Gebet das gewohnte Quantum Wein und Brot zukommen zu lassen.[3]) Zum *Kloster Nominis Jesu* ist die Gerbernzunft insofern in Beziehung getreten, als sie am 22. September 1806 beschloß, eine ins Kloster eintretende Jungfrau Elis. Krutter zu empfehlen und mit 80 Pfund auszustatten.[4]) Für die Renovation der Fassade der *Jesuitenkirche* wurden die Zünfte von der Marianischen Kongregation um Beisteuern angegangen. Die Zünfte zu Schiffleuten, Gerbern, Pfistern und Webern sind nach den Mitteilungen der Protokolle darauf eingetreten.

Die Beziehungen der Zünfte der Stadt Solothurn erstreckten sich, wie in Kapitel IV zu zeigen ist, im Hinblick auf die Handwerksorganisation und -Aufsicht nicht nur auf das Stadtgebiet, sondern auf den ganzen Kanton, dessen ländliche Meisterschaften

---

[1]) Bauleuten Prot. I, pag. 82 ff.
[2]) R. M. 1591 und 1592.
[3]) Gerbern Prot. I, pag. 296.
[4]) ibid. II, pag. 284.

in stete Verbindung mit der hauptstädtischen Zunft gebracht wurden. So ist es denn auch nicht verwunderlich, wenn Verbindungen kirchlicher Art nachgewiesen werden können.

Ein solches Verhältnis bestand zwischen der Zunft zu *Metzgern* und der *St. Ottilienkapelle* zu *Balsthal*. Die Kapelle selber gehörte nicht der Zunft, wohl aber hatte diese laut einer noch im Jahre 1830 vorhandenen Urkunde vom Jahre 1523 über die zu dieser Kapelle gestiftete Kaplanei einige Befugnis. Der Stifter derselben war Mitglied der Metzgernzunft, so daß diese darüber zu verfügen hatte. Die Zunft sorgte denn auch für den Unterhalt der Kapelle und den darin zu haltenden Gottesdienst. So verwendete sie in den Jahren 1763/1764 nicht weniger als 1900 Franken zur Widerherstellung der schier zerfallenen Kapelle, was die finanziellen Kräfte der Zunft stark in Anspruch nahm. Am 30. Juni 1797 erteilte die Verwaltungskammer — wohl um der unruhigen Zeitläufe willen — der Zunft das Recht, die ihr zugehörenden Kirchengerätschaften aus der St. Ottilienkapelle zu Balsthal zurückzuziehen, da kein Gottesdienst mehr gehalten wurde. Schon acht Jahre später, am 8. Mai 1806, ordnete die Zunft den Obmann, den Schaffner und den Zunftmeister ab, die heil. Kirchengefäße wieder nach Balsthal zu bringen und sie in Obhut der Kreuzwirtin Frau Maria Anna Brunner zu übergeben; zugleich werden sie den Opferstock leeren und veranlassen, daß die darin befindliche Summe zur Reparatur der Kirche verwendet werde. Die Übergabe fand am 3. Juni statt; es handelte sich 1. um zwei in Silber gefaßte Heiligtümer neben den dazu gehörenden authenticis, 2. zwei silbervergoldete Kelche nebst Patenen in ledernem Futteral, und 3. um ein Paar silberne Meßkännlein mit silberner Platte.

Allein die Herrlichkeit dauerte nicht lange, da die Auflösung der Zünfte schon nach zwei Jahrzehnten erfolgte. Unterm 8. Mai 1830 teilte die Zunft zu Metzgern der Gemeinde Balsthal mit: „Da diese von uns bis dahin freiwilig dargebrachten Opfer für uns kein Eigentumsrecht und folglich auch kein Verfügungsrecht über diese Kapelle begründen, so wenig als deswegen für uns eine fortwährende Verbindlichkeit entstehen kann, die bisherigen Besorgungskosten der Kapelle unser Zunftvermögen bedeutend geschwächt haben ..., so haben wir in ordentlichem Zunftbott den Beschluß gefaßt, uns von jeder fernern Besorgung derselben

loszusagen, von welchem Beschluß wir bereits auch schon Seine Bischöfliche Gnaden ... in Kenntnis gesetzt haben." Die Kapelle wird der Obhut des Ortspfarrers überwiesen.[1])

Natürlich werden die städtischen Zünfte auch um Beisteuern zur Errichtung ländlicher Gotteshäuser angegangen, so 1707 zur Errichtung der neuen Pfarrei in Himmelried, 1808 Grenchen und Ifenthal.

Die Zunft zu *Schneidern*, die zu *Oberbuchsiten* eine besondere Meisterschaft hatte (siehe Seite 130), ließ daselbst jährlich eine Messe halten und bezahlen.[2])

In diesem Zusammenhang erwähnen wir auch die in der alten Kirche zu *Balsthal* vorhandenen Zunftkerzenhalter mit den Wappen der Küfer (Wirthen) und Schreiner oder Zimmerleute, die wohl auf Beziehungen zur „Mutterzunft" hinweisen.[3])

In dieses althergebrachte Verhältnis der Zünfte zu Bruderschaften, Geistlichkeit und Kirchen brachte die

Reformationszeit

eine starke, wenn auch nur vorübergehende Störung. Als am 27. Januar 1528 im benachbarten Kanton Bern die Reformation durch den Abschluß der Berner Disputation durchgeführt wurde, konnte es nicht fehlen, daß die kirchliche Bewegung auch in den Kanton Solothurn und seine Hauptstadt drang. Schon am Mittwoch nach Reminiscere 1528 muß der Rat den Beschluß fassen, einem Peter Weltner, der behauptete, er glaube nicht, daß beim Sakrament Blut und Fleisch sei, Handwerk und Zunft zu Webern zu verbieten.[4]) Unter den Zünften war die zu *Schiffleuten* die Trägerin der neuen Gedanken. Die tägliche Berührung mit der bernischen Bevölkerung, durch deren Gebiet die Fahrten nach dem Bielersee wie dem bernischen Aargau gingen, mußte auf die Solothurner Schiffleute Eindruck machen. In dieser Zunft gab offenbar vor allem Hans Roggenbach den Ton an; er war Großrat, „ein munterer Geselle, heftig und roh, ein kühner, tap-

[1]) Prot. der Verwaltungskammer. 1798. Metzgern Prot. II, pag. 269. Schreiben der Metzgernzunft an Balsthal 1830 (Archiv Balsthal). Mitteilung von Herrn F. Eggenschwiler (Zuchwil).

[2]) Schneidern Prot. II, 25. September 1774.

[3]) G. Wyß: Zunftkerzen (Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1924, Heft 4.

[4]) R. M. 1528, pag. 210.

ferer Krieger, seines Handwerks ein Schiffer. In Alles mußte er sich mischen, zu Allem seine Meinung sagen, und er fand unter dem mutwilligen, streitsüchtigen Volke immer Gefährten, die sich gerne an ihn reihten."[1]) Im Laufe der neuen Bewegung nahmen unterm 22. September 1529 die beiden Räte ein neues Glaubensmandat an, welches von beiden Parteien beobachtet werden sollte und dessen Übertretung mit Strafe belegt wurde. Nach demselben sollen die Beweisführungen in einer Predigt nur aus der heiligen Schrift genommen, die Predigt vor der Messe gehalten, diese aber nebst den Ceremonien und Bildern beibehalten, daran ohne Entscheid der Obrigkeit nichts geändert, jedermann die Freiheit, Messe oder Predigt oder letztere allein anzuhören, gelassen und alle Schmähworte, zur Aufrechterhaltung des Friedens, vermieden werden. Das neue Glaubensmandat war eine Halbheit, die von beiden Seiten als solche empfunden werden mußte.[2])

Die Regierung geriet in Verlegenheit, als in der Stadt gegen das Mandat Neuerungen vorkamen, und zwar von Seiten der Zunft zu *Schiffleuten,* zu der die Roggenbach gehörten. Am 23. November baten die Herren und Meister der Schiffleute den Rat, ihnen zu vergönnen, ihre Tafel an dem Altare in der Barfüßerkirche zu entfernen, weil die Bilder aus derselben genommen worden seien und vielleicht das Corpus (der größere Teil, das Mittelstück) auch genommen werden möchte, wie sich denn auch am Tage zuvor, den 22. November, die *Pfister,* vor dem Rat beklagt hatten, „daß ihnen das ihre bei Nacht und Nebel vertragen und gestohlen worden sei".[3]) Räte und Burger entschieden in Mehrheit, jetzt noch beim Mandate zu bleiben und der Bilder halb keine Änderung zu tun, sondern vorerst die Rückkehr und den Bericht der aufs Land geschickten Boten abzuwarten. Trotz dieses Ratsverbotes drangen die *Schiffleute* gleichen Tages, nachmittags, in die Kirche, brachen den Altar ab und trugen bewaffnet die Bilder durch die Stadt. Ein solcher Hohn auf das Heilige mußte natürlich den Zorn der katholischen Bürger erregen, besonders als sie vernahmen, daß eine gute Anzahl mit Harnischen und Gewehren auf der Schiffleutenstube

[1]) L. R. Schmidlin: Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert, pag. 143.

[2]) ibid., pag. 149.

[3]) R. M. 22. November 1529.

versammelt sei. Es kam zu einem Auflauf, der nur mit Mühe von Seiten des Rates beruhigt werden konnte.[1]) Durch die Vermittlung der inzwischen erschienenen Berner Boten kam es nach hitzigem Hin- und Herreden am 5. Dezember 1529 zu einem Vertrag, der die Neugläubigen zum Wiedereintritt in den Rat bewog. Die kirchliche Stellung der Zünfte ist durch die Punkte 5 und 6 der Vereinbarung berührt. Sie lauten: 5. In der Barfüßerkirche sollen die Bilder und Kirchenzierden nicht entfernt werden, doch darf jedermann (Zünfte) das Seinige in acht Tagen wegnehmen. Über Bilder, die dann noch vorhanden sind, oder über anderes, das die Neu-Gläubigen ärgern könnte, dürfen letztere nach Belieben verfügen, damit sie ungehindert das Nachtmahl des Herren begehen können. Die weggenommenen Tafeln aber sollen eingeschlossen werden und dürfen weder zu St. Ursen noch anderswo gezeigt und aufgestellt werden. 6. Die Bilder und Kirchenzierden, Messe, Mette, Vesper und alle andern Ceremonien sollen zu St. Ursen beibehalten sein; keine Zunft und kein Privat darf hierüber eine Neuerung vornehmen ohne Bewilligung beider Räte.[2])

Daher entfernten nun die Zünfte zu *Pfistern* und *Webern* ihre Altäre aus der Franziskanerkirche, wie dies die Schiffleutenzunft schon am 23. November 1529 getan hatte. Das Begehren der Webernzunft, außer den „Tafeln" auch die Meßgewänder und Anderes wegzunehmen, wurde vorläufig noch verschoben.[3]) Am 29. Dezember 1529 fand in der Stadt Solothurn eine Abstimmung statt; über die Bedeutung des Resultates (220 für den alten und 100 für den neuen Glauben) gehen die Meinungen auseinander.[4])

Im Jahre 1530, dem „Sturmjahr", kam es zu verschiedenen Szenen, bei denen die Zünfte beteiligt waren. Einmal beklagten sich die Neugläubigen, daß man den Großrat Moser in Biel auf der *Gerbernzunft* des Glaubens wegen anfeinde und daß man die *Bäcker* bestraft habe, welche nicht an dem neulichen Bitt- und Dankes-Hochamt haben teilnehmen wollen.[5]) Die Plünderung des Altars der *Metzgernzunft* in der St. Ursenkirche in der Nacht

[1]) Schmidlin, pag. 152.
[2]) ibid., pag. 154/155.
[3]) Schmid, A.: Solothurns Glaubenswirren, pag. 46. R. M. 1529.
[4]) Schmidlin, pag. 157. R. Steck, Neues Sol. Wochenblatt 1912, pag. 3.
[5]) Schmidlin, pag. 168.

vom 14. auf den 15. August gab zu neuen Reibereien Anlaß. Die Meister dieser Zunft legten am 15. August vor Rat ihre Klagen ein und begehrten die Abstellung des Prädikanten Grotz, der fort und fort auf Unruhe predige und diesen Frevel verursacht habe. Der Rat beschloß, zwischen beiden Teilen zum Besten zu entscheiden und Frieden und Ruhe zu erhalten, auch die Schuldigen zu erkunden und zu strafen.[1]) Am 19. November gleichen Jahres erklärten *alle Zünfte* dem Großen Rate, „daß sie überall zu meinen Herren Leib und Gut zu setzen willig und bereit seien"; nur die *Schiffleutenzunft*, vier Personen der Pfistern- und drei der Metzgernzunft behielten sich den Glauben vor.[2])

Aus dem Jahre 1532 stammt vermutlich das im Berner Staatsarchiv vorhandene Verzeichnis der päpstlich und evangelisch Gesinnten, das die Stellung der solothurnischen Stadtbürgerschaft zur Reformation nach den elf Zünften geordnet angibt. Es zeigt sich folgendes Bild:

	Päpstliche	Evangelische
Schmieden	23	25
Metzgern	17	10
Schuhmachern	11	16
Schneidern	17	13
Wirthen	13	9
Webern	23	7
Pfistern	22	6
Zimmerleuten	18	24
Bauleuten	18	9
Schiffleuten	9	25
Gerbern	17	7
	188	151

Ein Mehr für den neuen Glauben findet sich nur in den Zünften zu Schmieden, Schuhmachern, Zimmerleuten und natürlich Schiffleuten.[3]) In einer weitern Abmachung wurde den Neugläubigen zugestanden (15. August), daß sie auswärts zum Gottesdienst gehen dürften. In der Stadt sind sie vom Läuten und

[1]) Schmidlin, pag. 175.
[2]) ibid., pag. 188.
[3]) R. Steck: Päpstliche und Evangelische zur Reformationszeit. Neues Sol. Wochenblatt 1912, pag. 2.

Kerzentragen bei Leichenbegängnissen entbunden, obschon die Zünfte dadurch belästigt werden; jedoch sollen sie die Leichen tragen helfen und mit ihnen zur Kirche gehen, wie sie versprochen. Die Zünfte sollen alle Dinge zu St. Ursen unverändert lassen, ob die eine oder andere Partei die Mehrheit hat. Betreffend das Fleischessen zu verbotenen Zeiten, soll jeder in seinem Hause frei sein, aber nicht auf Zünften und Gassen.[1]) Am 29. August hatten die Zünfte der *Pfistern* und *Webern* ihre Altäre, die sie am 23. November 1529 entfernt hatten, in der Barfüßerkirche wieder aufgerichtet. Der Große Rat meinte, daß sie dies nicht ohne die Obrigkeit hätten tun sollen, beschloß jedoch, die Messe daselbst wieder halten zu lassen; die Neugläubigen verhielten sich neutral.[2])

Die Verhältnisse spitzten sich zu. In der *Schuhmachernzunft* brach der Konflikt aus zwischen der „alten Seite" und den Neugläubigen, die ihre Zunftkerzen und Wachs nicht mehr leisten wollten; der Rat beschloß, es bei dem alten Herkommen bewenden zu lassen. Auf der *Gerbernzunft* handelte es sich um die Teilnahme an den Begräbnissen; die „Lutherischen" haben mitzutragen, brauchen aber im übrigen nicht teilzunehmen (Ratsmanuale).

Im Jahre 1533 kam es zum Aufruhr. Das Zunfthaus zu *Schiffleuten* bildete das Hauptquartier der „Verschworenen". Am Vorabend des 30. Oktober fanden sie sich zahlreich in der Schiffleutenzunft ein, und am 30. speisten dort viele zu Mittag. Bekanntlich mißlang der Anschlag, die neugläubige Partei mußte sich in die Vorstadt zurückziehen, von wo sie nachher nach Wiedlisbach abzog. Das Verzeichnis der Teilnehmer dieses Auszuges zeigt die Zusammensetzung nach Zünften wie folgt: Wirthen 5, Pfistern 5, Schiffleuten 17, Schmieden 19, Webern 3, Schuhmachern 15, Schneidern 7, Metzgern 8, Gerbern 6, Bauleuten 7 und Zimmerleuten 17, zusammen 109.[3])

Die *Schiffleute* wurden als die Anführer des Auszuges empfindlich bestraft. Am Dienstag vor Neujahr 1543 wurde ihnen nicht erlaubt, über die Festzeit ihre Zunftstube für Zusammenkünfte zu öffnen, trotz zweimaligem Gesuch und der Begründung: „uns

---

[1]) Schmidlin, pag. 270.
[2]) ibid., pag. 272.
[3]) ibid., pag. 295; A. Lechner, Neues Sol. Wochenblatt 1911, pag. 461.

es nicht entgelten zu lassen, daß etliche sich abgesondert haben". Am 18. Oktober erst wurde die Zunft zu den Schiffleuten wieder geöffnet, bei ihren alten Freiheiten belassen, doch soll sie ihren frühern Namen verlieren und „zu den Fischern" heißen — eine Drohung, die nachher offenbar nicht verwirklicht wurde. Die Schiffleutenkapelle zu Barfüßern wurde vermauert und durfte, wie oben erwähnt, erst 1574 wieder geöffnet werden.[1])

Der religiöse Charakter der Solothurner Zünfte trat noch zuletzt, im Stadium der *Auflösung* dieser Institutionen, zu Tage. Einzelne religiöse Zeremonien scheinen schon in der Revolutionszeit reduziert worden zu sein. In den Dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts trat dann der eigentliche Auflösungsprozeß ein. Noch am 26. Dezember 1831 beschloß das Bott der Schuhmachernzunft, es möchte das Fest des Zunftpatrons in einem Choral abgesungen, hernach tags darauf, als dem Tag, da für die verstorbenen Zunftbrüder und -Schwestern das Seelopfer gehalten, zugleich auch die vier Fronfastenmessen abgehalten werden, und zwar aus dem Grunde, damit die Anwesenheit der Betreffenden zahlreicher sei; aber es wurde schon damals beschlossen, die Kerzen, die bisher bei Begräbnissen getragen wurden, wegzulassen und unnütze Ausgaben zu vermeiden. Aus diesem Grunde beschloß die Zunft auch im folgenden Jahre (26. Dezember 1832), die Leiche durch die sechs jüngsten Mitglieder tragen zu lassen, die Wachskerzen dagegen zu verkaufen und bei den Kerzen für die Zunftmesse eine Ersparnis zu erzielen.[2])

Am 4. Mai 1835 sandte die Stadtverwaltung ein Schreiben an alle Zünfte mit dem Ersuchen, „es möchte zur Bestreitung derjenigen Leistungen, welche bis dahin den Zünften oblagen, nach Auflösung derselben aber der Stadtgemeinde zufallen, bei einer allfälligen Teilung des Zunftvermögens die hiefür notwendigen Kapitalien ausgeworfen und ihr zu diesem Zwecke behändigt werden". Es handelte sich um die Ablösung des Feuerläuferdienstes, des Begräbnistragens und des Läutens durch den Sigristen.[3]) Nach längern, zum Teile durch Jahre hindurch sich ziehende Verhandlungen entrichteten die Zünfte in der Hauptsache die ihnen zugemuteten Beträge: Wirthen Fr. 1008.—, Schiffleuten

[1]) Schmidlin, pag. 310. R. M. 1534.
[2]) Schuhmachern Prot. III, pag. 100 und 105.
[3]) Prot. der Stadtverwaltung 1835.

Fr. 1200.—, Pfistern Fr. 1011.—, Schmieden Fr. 1011.—, Webern Fr. 1001.—, Schuhmachern Fr. 1010.—, Schneidern Fr. 1001.—, Metzgern Fr. 1116.—, Bauleuten Fr. 1005.—, Gerbern Fr. 1000.—. Zimmerleuten anerkannte nur eine Verpflichtung von Fr. 410.—, sodaß die Stadtverwaltung den Prozeß gegen die Zunft zu führen beschloß.[1]) Als Gegenleistung verpflichtete sich die Stadtverwaltung, auf die von den Zünften ihr zugemuteten kirchlichen Leistungen einzugehen. Die *Schuhmachernzunft* verlangte, daß an den Patronstagen des heil. Crispin und Crispinian die Messe, tags darauf die Seelmesse der Verstorbenen und die vier Fronfasten gelesen würden.[2]) Die *Zunft zu Schneidern* beschloß am 1. März 1835, auf die Forderung der Stadtverwaltung einzutreten, wobei verlangt wird, daß am Feste des heil. Briccius, tags darauf für die Verstorbenen und an den vier Fronfasten die üblichen Messen gelesen werden.[3]) Die Stadtverwaltung verpflichtete sich der Zunft zu *Schmieden* gegenüber, jährlich folgende Messen lesen zu lassen: 1. Messe am Antoniustag 17. Januar, 2. Messe am Eligiustag 25. Juni, 3. eine Seelmesse tags darauf für die Verstorbenen und 4. vier Fronfastenmessen, zusammen sieben Messen jährlich.[4]) Die *Wirthenzunft* erhält die Zusicherung, daß alljährlich am St. Ludwigstag 25. August ein Hochamt und tags darauf ein Seelamt abgehalten werde.[5]) Die *Zunft zu Schiffleuten* verpflichtet die Stadtverwaltung, alljährlich an jeder der vier Fronfasten, am Tage nach dem St. Niklaustage, den 7. Dezember, eine Seelmesse, und am St. Niklaus- und St. Klaratage ein Seelamt halten zu lassen, ohne zur Erfüllung an eine bestimmte Kirche gebunden zu sein.[6]) Die *Zunft zu Webern* verlangte unterm 24. Mai 1837, daß jährlich am 25. Oktober, am Tage des Zunftheiligen Crispinus, die heilige Seelmesse gelesen werden solle. Von den übrigen Zünften haben wir nur noch schriftliche Nachricht von *Gerbern*, welche Zunft verlangt, daß alljährlich sechs heilige Messen zu lesen seien.[7])

---

[1]) Prot. der Stadtverwaltung 1835—1840.
[2]) Schuhmachern Prot. II, pag. 129.
[3]) Schneidern Prot. III, pag. 45.
[4]) Prot. der Stadtverwaltung 1836, 26. Mai und 17. Oktober.
[5]) ibid., 27. November und 5. Dezember.
[6]) ibid., 9. Juni.
[7]) ibid., 1837, 24. Mai, 1840, 2. März.